

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... von dem 1660. Jahre anzufangen, biß in das 1665. Jahr denck- und schreibwuerdig vorgegangen

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1672

Was sich in dem Königreiche Franckreich, theils, und zwar vornemlich, an dem Kön. Hofe, bey Anhör- und Abfertigung frembder Gesandten, Abhandlung hochangelegern Bündnisse und Verträge mit ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98293](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98293)

1662.

Drenthe zwey Compagnien zu Ross von neunzig Reyttern / und 3. Compagnien zu Fuß / zu 190. Mann.

Belieff sich also die ganze Kriegsmacht auff ein und funffzig Compagnien zu Ross / oder zwey tausend sechshundert und funff Reytter; Und auff dreyhundert und sieben und achtzig Compagnien zu Fuß / oder ein und zwanzig tausend / dreyhundert und neunzig Köpffe; Und so viel auch von den hiesigen Staats-Geschäften für dieses Jahr / folget nun

Was sich in dem Königreiche Frankreich / theils / und zwar vornemlich / an dem Kön. Hofe / bey Anhör- und Abfertigung frembder Gesandten / Abhandlung hochangelegener Bündnisse und Verträge mit ausländischen Potentaten und Staten / Einrichtung selbst engerer Staats-Verbetterung / und sonst bey anderen so wol zur Lust und Kurzweil angestellten Ergötzungen / als wichtigen Staats-Geschäften; Theils auch anderswo durch das ganze Land hin und wieder in mancherley Fällen und Begebnissen / dieses Jahr über / denckwürdigst zugetragen.

Die Niederl. Han. Gesandte sollten mit den Kön. Französ. Hu. Commissarien in Conferenz.

Die Niederländische Herren Gesandten fiengen es in diesem Jahre mit ihren vorhabenden Tractaten wieder an / wo sie es in dem vorigen gelassen hatten sonderlich hatten sie am 5. Januarii, Neuen Calenders / abermals eine Conferentz mit den Königl. Herren Commissarien / wobey auch der Herz Colbert zum ersten mahl mit erschene. Die Herren Gesandten brachten so dann mündlich / und des folgenden Tages auch in einem Memoriale schriftlich vor / daß sie von ihren Herren Principalen / den Herren General-Staten der vereinigten Niederlande / als welche ein herglichs Verlangen trügen / den Schluß von den so eine geraume Zeit vorgehabten Allianz-Tractaten zu sehen / neue Vollmacht erhalten hätten / eines und das andere / so den Schluß etwann noch weiter verzögern möchte / nachzulassen / und zwar sagten sie / daß Ihre Hoch. Mög. alles dasjenige für genehm hielten / was bisher richtig abgehandelt worden; Sie ließen nunmehr auch den strittigen Puncten / anlangend die **Thran-Compagnie** / nach / mit dem Versprechen / daß sie in ihren Landen den Unterthanen des Königs in diesem Stücke nichts zu wider thun wolten. Sie wären auch zufrieden / daß der Churfürst von **Cöln** / und der Herzog von **Neuburg** / nicht allein in Ansehung der Städte **Rheinberg** und **Ravenstein** / sondern auch ins gemein in Ansehung aller ihrer Stände und Städte / möchten auß der Königl. General-Guarantie aufgeschloffen seyn / wenn nemlich ein jeder allein mit seiner eygenen / und keiner

frembden / Macht / den vereinigten Staat / oder auch wol einige mit desselbigen Besatzungen versehene Städte und Plätze feindlich angreifen sollte; Wiewol Ihre Hoch. Mög. ihrer seits zu einer Universal-Guarantie ohne Limitation und Ausnahme / für die Kron **Frankreich** erbötig / auch sonst bereit wären / die Tractaten zu unterschreiben / wann nur der König das Wort *la Pêche* / oder / die freye Fischerey / wolte mit in die Garantie setzen lassen.

Darnach beschwerten sie sich wiederum gar sehr über das **Faßgeld** / als welches der Gleichheit / womit des Königs Unterthanen in den vereinigten Niederlanden tractiret würden / zu wider stieffe: Und da es ja nicht anders seyn könnte / hielten sie umb ein Temperament und leydentlicheres Mittel an / und zwar 1. daß die Schiffe des vereinigten Niederl. Staats solches Recht eher nicht abstaten sollten / als wenn sie auß **Frankreich** und dessen Häven wieder auß / nicht aber wenn sie alda einließen. 2. Daß sie solches nach Beschaffenheit der **Ladung** / nicht aber der **Größe** des Schiffs / erlegen sollten. 3. Daß solches auch nicht sollte bezahlet werden / wenn die Schiffe von einem **Französischen** Hafen nach dem andern führen / sondern allein in dem letzten Haven / da sie außlaufen würden. 4. Daß die 50. Stüber sollten auß ein **Drittheil** / oder auß die **Helffte** herunter gebracht / desgleichen auch die Schiffe / so mit **Wein** / **Salz** und anderen groben **Wahren** / (*de grand volume*) die ein großes **Gesperre** und doch wenigen **Preiß** machten / beladen würden / ein mehrers befreyet werden.

Die Herren Gesandten recommendirten hierbey den Königl. Herren Commissarien auch die **Wiederabtretung** des Fürstenthums **Uranien** / weil die vorigen **Prinzen** von **Uranien** ein solches wol verdient hätten / welches alles die Herren Gesandten den Königl. Herren Commissarien / auß ihr Begehren / den folgenden Tag (wie gemeldet) schriftlich übergeben ließen / so aber erst / den 11. Januarii, in dem Königl. Rath verlesen ward.

Kurz darnach führte der Herz de **Lionne** gegen die Herren Gesandten große Klagen wegen desjenigen Urtheils / so in **Seeland** über den **Capitän du Pré** gefället worden / daß nemlich der König selbiges durch gewisse Commissarien durchsehen lassen und befunden hätte / daß es wider die **Regel** / **frey Schiff** / **frey Gut** / ergangen: Und wo man solches nicht wieder gut machte / würde der König **Repressionen** aufgeben. Die Herren Gesandten gaben zur Antwort / es stünde ihm der **Weg** zur **Revision** noch offen. Dieweil aber der Herz de **Lionne** damit nicht wolte zu **frieden** seyn / so schrieben die Herren Gesandten nach dem **Haage** / und riehen gar sehr / daß man doch die **Sache** mit dem **du Pré** wolte entweder **abthun** oder **ändern** / sonst würden sie dadurch auch in ihren **Tractaten** gehindert werden.

Im übrigen erklärten die Königl. Herren

Commissa-

1662.

Beschweren sich über das Faßgeld und

Suchen das Fürstenthum Uranien wieder,

Befolgen in ihri Tractaten neue Hinberung.

Die Königl. Han.

1662.
Commissari-
en erklärten
sich auf die
noch streit-
eigen Punc-
ten.

Commissarien sich auff die obige vier Puncten dergestalt/das sie den ersten eingiengen/und auf den vierdten/das/was das Salz anlangte/ein mehrers nicht/als nur die Helffte/solte bezahlet werden; Aber der zweyte und dritte blieben stecken; Doch wie sie endlich noch veralsichen worden / ist nächst hierunter auf den Tractaten und der geschlossenen Bündniß selbst zu sehen. Angehend das Wort la Peseche, oder **Fischererey** / so könnte der König sich darzu nicht verstehen / in Meynung/das er sich genugsam erklärt hätte mit diesen Worten: Autres droicts quelconques par mer & par terre, welche nicht weniger die Meynung hätten/ umb so wol die **Fischererey** / als andere Gerechtigkeiten zu garantiren und schützen zu helfen/ und würde das Wort la Peseche, oder **Fischererey**/ allein umb des willen aufgelassen/ damit man **Engelland** nicht offendiren/oder ihm zu nahe treten/möchte. Das Fürstenthum **Uranien** betreffend / wolte der König in kurzem deswegen ein Genügen geben.

Die Nieder-
derel. Gesandten
sollen nach
Hause
kommen.

Die weil es dann darauff stand/ das die Herren Gesandten solten wiederumb nach Hause geruffen werden; So riefen sie Ihren Hoch-Mög. das es mit mehrerm Glumpffe/ und mit wenigern Anstosse/erwann umb unterschiedlicher strittiger Puncten/ und nicht umb eines einzigen alleine/willen/geschehen möchte.

Sie be-
richten ih-
re dßheri-
ge Ver-
richtung
nach Hau-
se.

Nach diesem schrieben die Herren Gesandten/ unter dem 7/17. Februarii, abermahls nach dem **Haage**/ das sie allnoch wenig weiter kommen wären/das Wort la Peseche zu erhalten/ jedoch hätten sie Hoffnung/das die Herren Commissarien solche Terminos und Worte würden zulassen / welche die Verbindlichkeit zur bewusten Garantie unwidersprechlich in sich halten solten / unterdessen blieben sie in generalibus, womit sie meyneten/das Ihre Hoch Mög. solten zu frieden seyn / sintemahlen der ausdrückliche Satz des Wortes la Peseche nur eine Formalität/ und die Meynung wäre/die Sache selbst zu treiben / und das der König bey dieser Zeit läufften/bey sich vorbehalten und solche Ursachen hätte/die nicht zu melden wären/umb deren willen er solches Wort nicht mit einrückeln lassen könnte. Und als einsmahls die Herren Gesandten sich vernehmen ließen/das es ein desperate Sache wäre / wenn sie erwähntes Wort nachlassen solten: Zogen die Königl. Hm. Commissarien die Schultern/ und sagten/das die verhoffende Tractaten umb einer einzigen subtilen Formalität willen/wenn die ihnen unversehens entfahren solte/ viele frembde Gedancken erwecken würde.

Haben a-
bermahls
eine Con-
ferenz.

Umb den 18/28. Februarii hatten die Herren Gesandten abermahls eine Conferentz in des Herrn Canslers Hause/allwo sie alle erdenckliche Rationes und Ursachen herbey brachten/ umb das Wort la Peseche, oder **Fischererey**/ in die Garantie zu bringen; Welches alles die Königl. Herren Commissarien freundlich an-

nahmen/ mit dem Versprechen / das sie es dem Könige wolten vortragen.

Indessen/da der König der Herren General-
Staten Ernst verspührte/bedachte er sich eines andern/ und am 9/19. Martii besuchte der Herz de Lionne die Herren Abgesandten/ doch blieb er anfangs darauff bestehen / das das Wort Peseche nicht müste ausdrücklich gesetzt werden: Nachdem man aber hiervon/als von einer solchen Sache/die kein Ansehen zu einem Schlusse hätte/ eines und das andere geredt hatte/ sagte er: Wofern die Hn. Gesandten in der **Kavensteinischen/ Maltheiser** und andern Sachen/die durch **Francreich** im **Haage** wären recommendiret worden / emiges Vergnügen geben könnten/würde der König wol können bewogen werden/ Jh. Hochm. in diesem Puncten entgegen zu gehen. Die Hn. Gesandten brachten ihre Rationes vor/ das man an sie/ als die zu **Paris** wären/wegen dieser Sache/ein mehrers nicht begehren könnte/als das sie Sr. Majest. ernstliche Meynung/was diese Stücke anlangte/ J. Hoch-Mög. wolten zu wissen thun/ noch auch an Ihre Hochm. selbst/dann/das sie/nach den geschlossenen Tractaten den Interessirten nach Billigkeit begegnen/und darbey Sr. Maj. Recommendation so viel deferiren und zu gefallen seyn wolten/als man von solchen/die dieselbige hoch achteten/ der Sachen Beschaffenheit nach/auff einigerley Weise gewärtig seyn könnte. Es wurden hierbey noch mehr Worte beyderseits gewechselt/wovon dieses der Schluß war / das der Herz de Lionne, auff ihr inständiges Anhalten/ endlich auff sich nahm / er wolte einen nähern Versuch thun/ob er S. Maj. dahin vermögen könnte/ das sie die Worte: **die Gerechtigkeit der Fischererey**: ausdrücklich mit hinein setzen ließe.

Sie hielten auch zugleich umb Milderung des vorgeschlagenen **Satzgeldes** an: Aber der Herz de Lionne sagte / es würde darinnen nichts zu thun seyn / wenn sie aus dieser ihrer Instantz ein Necessarium, oder eine **Nothwendigkeit** machen wolten. Worauf sie voneinander giengē.

Den 12/22. Martii, zeigte der Hr. de Lionne, im Namen des Königs/den Herren Gesandten an/das derselbige aus diesem Vertrauen / das ihm in solchen Sachen / die seine Allirte und Bündsgenossen angienge/und von ihm Ihren Hochm. recommendiret worden/mit geneigtem Willen würde begegnet werden/ unterschiedliche wichtige Rationes, die ihm noch zur Zeit biß daher Schwierigkeit gemacht/ auff die Seite gesetzt hätte./ und weil nun sein Vorhaben wäre / Jh. Hochm. vollkörnlich zu erweisen / wie hoch er derselben angebothene Alliantz hielte/so hätte er ihm endlich gefallen lassen/ das das mehr erwähnte Wort la Peseche (**Fischererey**)solte ausdrücklich genannt/ und an gehörigen Orte den Tractaten mit einverleibet werden: Lebte demnach des zuversichtlichen Vertrauens/ es würden damit alle fernere Schwierigkeiten hinfallen und aufhören/ und sie seinen König antzo ein mehrers nicht bemühen. Hierauff nahm er eine

1662.

Befohlen
gute Ver-
tröstung
wegen des
Wortes
Fischererey.

Satzgeld
bleibe
noch.

Das
Wort Fi-
schererey
wird den
Tractaten
mit ein-
verleibet.

1662.

Abſchrift von den Allianz-Artickeln zur Hand/ überlieff dieſelbigen alle/ und brachte noch einige wenige Bemerkle in dem Texte vor/ die aber mehr zur Erläuterung des Verſtands und Verbeſſerung der Sprache/ als zu einiger weſentlichen Veränderung dienten. Er recommendirte nochmahls des Capitans Breton du Pré Sache/ als welche der König ihm etwas zu Gemüthe zöge: Er hielt auch an/ wenn die Statiſche Kriegs-Schiffe einige Türken gefangen kriegten/ daß man ſie dem Könige für den lauffenden Preis wolte zukommen laſſen. Hierzu ſchlug noch eine verdrießliche Sache/ indem einige Kauffleute von Tours Klage führten/ daß ſie von einem Capern von Fliffingen wären betaubt worden/ und deßwegen Repreſſalien begehrten.

Den 14/ 24. Martii waren die Herren Geſandten/ nebenſt anderer ausländiſcher Potentaten Vorſchafftern/ Geſandten und Reſidenten bey Hofe in des Königs Zimmer/ um des angekommenen Kön. Spaniſchen Extraordinar. Abgeſandten ſonderliches Anbringen/ wegen des zu London in Engelland vorgegangenen Caroffen-Streits/ mit anzuhören/ wovon drunten nach dieſen Allianz-Tractaten umſtändlicher Bericht zu vernehmen: Und deßwege gieng bey ihnen in ihren Tractaten nichts vor. Des andern Tags/ nach Mittage um 3. Uhr/ aber hatten ſie wiederum in des Hn. Ranzlers Behauſung eine Conferenz/ wobey allen Hn. Commiſſariē/ biß auff den Hn. Colbert, zugegen waren. Nach eröffneten Urſachen/ warum man abermals zuſammen kommen wäre/ wurden alsbald alle die-jenigen Puncten und Artickel des bevorſtehenden Tractats/ worüber man in den vorigen Conferenzen einig geblieben/ und womit man/ auſſer den à parte Artickeln/ ohn einige Widerrede/ biß zum Ende kommen war/ abgeleſen und gegen einander gehalten/ worauff die Königl. Herren Commiſſarien anzeigten/ daß noch ein Artickel müſte beygefügt werden/ trafft deſſen alle vorhergehende/ zwiſchen dem Könige und dem vereinigten Niederländiſchen Staat/ abgehandelte Tractaten/ ſo weit dieſelbigen durch dieſen gegenwärtigen Tractat nicht verändert/ oder zu nicht gemacht worden/ ſolten confirmirt werden.

Die Hn. Geſandten gaben zur Antwort/ daß ſie vor dieſem ſich über ſolchen Vorſchlag beſchweret hätten/ um zu vermeiden die Dunkelheit und den Diſputat/ ſo von wegen der Krafft ſolcher Reſervation/ in Anſehung ſothaner Tractaten/ die ohne dieſelbige möchten für nit verbindlich geachtet werden/ entſtehen könnte/ und bey ſolchen ihren Nationen wäre es verblieben.

Die Herren Commiſſarien wandten dargegen ein/ es wäre eine Clauſula ordinaria bey allen Tractaten/ und endlich/ als die Herren Geſandten zu wiſſen begehrten/ warum ſie doch ſo ſteif auff dem beſtunden? ſagten ſie/ darum/ damit bey dieſem Tractate diejenige Freyheiten/ was anlangte das Exercitium der Catholiſchen Religion/ für des Königs Unterthanen in den vereinigten Niederlanden möchten confirmirt

Die biß-her abgehandelte Allianz-Artickel werden gegen einander conferirt.

Das Cathol. freye Religion. Exercitium in den Vereinigten Niederlanden machet noch einl-gen Diſputat.

ret werde/ welche in den vorigen Tractaten bedungen worden/ und wolten ſie es in ihre Willkühr geſtelt haben/ ob ſie ermelde Clauſul also wolten zuſaſſen/ oder in dieſem vorhabenden Tractate ſpecificē und abſonderlich mit einrückē/ was in den vorigen/ wegen dieſes Stückſ/ aufgefetzt worden. Die Herren Geſandten antworteten hierauff/ daß/ was dieſes anlangte/ in keinem Tractat etwas wäre aufgefetzt worden/ ſondern bey den angefangenen Tractaten zu Compiègne Ihrer Hoch. Mdg. Abgeſandten über ſich genommen hätten/ etwas in einem beſondern Artickel aufzufetzen wegen des freyen Religions-Exercitii für die von der Fransöſiſchen Nation in des Königs ſeines Abgeſandten Behauſung in dem Haage: So viel ſie aber wüſten/ wäre ſelbiger Artickel nicht ratificirt worden/ nicht auß der Urſache/ als ob einiger Streit geweſen wäre/ das freye Exercitium in des gedachten Abgeſandten Behauſung zu laſſen/ die weil wol bekannt geweſen/ daß es daſelbſt getrieben würde/ ſondern darum/ die weil man/ um einer ſolchen Sache willen von ſo subtiler und zarter Speculation/ als wie die freye Diſpoſition des Religions-Exercitii wäre/ nicht gerne ſein natürliches Recht durch Tractaten modiſiciren und mildern ließe/ ſie bätten/ daß ſie ihnen keinen ſolchen Puncten vorlegen wolten/ den ſie nicht allein nicht über ſich nehmen könnten/ und welcher über das/ wann man darauff beſtehen bliebe/ nicht nur neue Verzögerung verurſachen/ ſondern auch/ um obangezogener Urſachen Willen/ bey dem Staat keine fertige Zuſtimmung finden würde/ und auff alle Wege und Weiſe unnöthig wäre/ ſintemahlen die Abgeſandten in ihrer Behauſung das freye Exercitium unverhindert trieben. Die Herren Commiſſarien waren hiermit nicht wol zu frieden/ und ließen ihr Mißvergnügen gnugſam ſpühren/ indem ſie ſagten: Präciſheit und wenig Geneigtheit/ Seiner Majestät in einer geringen Sache entgegen zu gehen. Weil nun die Herren Geſandten mit freundlichen Worten damoch bey ihrem Vorgeben beſtehen blieben/ ward dieſe Conferenz durch die Herren Commiſſarien mit einigen hitigen Worten/ als ob weiters nichts würde zu thun ſeyn/ ſie gäben denn dieſes nach/ in Confuſion abgebrochen.

Wie die Herren Geſandten auff den Abend auß der Conferenz nach Hauſe kamen/ ſahen ſie in den Compiègniſchen Tractaten nach/ und fanden die Sache also/ wie ſie geſagt hatten/ weßwegen denn ſolches freyes Religions-Exercitium auch gar nicht veraccordirt worden/ ſondern es hätten die damalige Ihrer Hoch. Mdg. Extraordinar. Abgeſandten/ wie es das Anſehen gehabt/ dem Könige etwas ohne Ihrer Hoch. Mdg. Ordre und Vollmacht/ in ihrem Namen/ deßhalbſen verſprochen und zugeſagt.

Den 16/ 26. Martii/ nach Mittage um drey Uhr beſuchten die Herren Geſandten den alten Herrn Grafen de Brienne/ und erzählten ihm

1662.

Die Niederländiſche Geſandte bedenkten ſich darauf weiter.

Befragten ſich auch deßwegen

weil-

1662.
bey dem
Graffen
de Brienne
absonder-
lich.

weitläufig/was des vorigen Tages in der Con-
ferenz bey Abhandlung und Einrichtung der
vergliehenen Artikel vorgegangen / um von ihm
zu vernehmen / ob solches ungefehr / oder auß
Befehl vorgebracht worden / und was darbey
des Königs oder der Herren Commissarien
Meynung seyn möchte? Sie zeigten ferner mit
vielen Nationen an / was für ein subtiler Punct
dieses / und wie schwer und unmöglich es ihnen
wäre / sich damit einzulassen / massen sie würden
auff ein neues nach Hause schreiben / und ande-
re Ordre erwarten müssen / welches dann nicht
allein noch einige Zeit erfordern / sondern auch
leichtlich wol gar anderst außschlagen dürfte/
als man sich erwann einbilden möchte. Der
Herr Grafe erklärte sich hierauff offenhertzig/
daß solches nicht mit Vorsage / viel weniger auß
des Königs Ordre und Befehl / sondern bloß
und allein als von ungefehr / vorgebracht wor-
den / jedoch meynete er / daß es in Ratione und in
der Billigkeit bestünde / und Ihren Hochmög.
gebührte / alles was sich thun ließe / in diesem
Stücke herbey zu bringen / um Seine Maje-
stät hierinnen zu vergnügen. Er hiet ihnen vor/
was für Freyheit der Herr Boreel / Ihrer
Hoch Mög. Resident / in der Stadt Paris
zu genießen hätte / und viele andere Ursachen
mehr; Schließlichen recommandirte er ihnen/
daß sie das Werck so viel beschleunigen helffen
woltten / als möglich wäre / damit sie einmahl
dieser langwüthigen Handlung ein Ende ma-
chen möchten. Nachdem nun die Herren Ge-
sandten auch eines und das andere darauff ge-
antwortet hatten / nahmen sie ihren Abschied.

Aber den dritten Tag hernach ward dieser
Streit in einer anderweitigen Conferenz in des
Herrn Kanzlers Behausung ganz auß die Sey-
te geraumt / und war nun noch übrig das strit-
tige Faszgeld / wie selbiges entweder gar abzu-
schaffen / oder zwischen beyderseits Unterthanen
in eine Gleichheit zu bringen. Ob nun wol un-
terschiedliche Conferenzen deswegen gehalten
wurden: So verzog sich doch damit biß auff
den 17 / 27. Aprilis / als an welchem des Vor-
mittags der ganze Tractat in des Herrn Kan-
zlers Behausung von beyden Seiten unterschrie-
ben / und das eine Exemplar davon alsobald
auff der Post / durch einen vom Adel / auß der
Niederländischen Herren Gesandten Suite /
nach dem Haag überschickt ward / dessen über-
setzte Puncten und Artikel also lauten:

Die Zuneigung / welche der Aller-Christ-
lichste König jederzeit für die Wohlfahrt und
Glückseligkeit des Staats der Vereinigten
Niederländischen Provinzen getragen / nach
dem Exempel seiner Königlichen Vorfahren/
und die Volgewogenheit / die die Herren Gene-
ral-Staten erwähnter Provinzen / zu der Cron
Frankreich Aufnehmen stäts erhalten / und weil
man verspühret hat / daß sie solche merckliche Ver-
bindlichkeit und genossene Diensten erkennen/
haben dannehero die gute Verständniß zwi-

schen Sr. Königl. Maj. und vorgedachten Her-
ren Gen. Staten / wie auch zwischen beyderseits
Unterthanen / eine so freye und vollkommene
Vertraulichkeit / bey vielen Jahren her unterhal-
ten / daß man verhofft hätte / sie würde wol von
ihr selbst noch länger dauern / und nicht nöthig
seyn / die vorigen Bündnisse durch einige neue
Handlung zu bestättigen und zu bekräftigen:
Nichtes desto weniger / weiln Seine Maj. nichts
vergesen oder versäumen wollen / was die alte
Bündnisse bestättigen und verlängern könnte/
auch ermeldte Hm. Staten gern sehen / daß solche
etwas genauer gemacht werde / und zu dem End
Se. Maj. durch dero absonderlich verordnete Ab-
gesandten ersuchen lassen / um die Bündnisse zu
verneuen / den Frieden / welchen Se. Maj. und
die Hm. Gen. Staten jetziger Zeit mit allen Po-
tentaten und Ständen in Europa haben / zu
handhaben / und das Interesse oder die Angele-
genheiten beyderseits absonderlicher Sachen / an-
langend den Kaufhandel / Schiff- oder Seefahrt/
durch bequame Rechte und Vergleichen zu
berahmen / damit man hierdurch allen Ungele-
genheiten / welche die gute Vertraulichkeit ändern
möchten / vorkommen könnte: So haben solchem
nach die Herren Hanns / Freyherr von Gent /
Herr von Osterweede / Lieutenant über die Le-
hen / und Primat des Landes Salkenburg /
Conrad von Heuningen / Rath der Stadt
Amsterdam / Just Hubert / Rath und Pen-
sionaris der Stadt Ziericksee und Wilhelm
Boreel / Ritter / Freyherr von Urenhose /
Urendyck / Hr. von Seeland / Duynbeck
und Peere Baum / re. als der Hm. Staten
der Vereinigten Niederlande absonderlich ver-
ordnete Abgesandten / zu Veretstellung dessen
Sr. Maj. Ministris ihre habende Vollmachten/
davon die Abschrift hierunter mit bezehet / zu
Abhandlung und Beschließung sothaner Bünd-
niß / eingehändiget: Worauff wegen Sr. Maj.
ernennet worden / die Herren Peter Segurier /
Graff von Sien / Herzog von Villmur / Par-
herr und Cansler in Frankreich; Nicolas
von Neuf-Ville / Herzog von Villeroy /
Parherr und Marschall in Frankreich /
Ritter der Orden Sr. Maj. und Königl. Obr.
Finanz - Rath; Heinrich Augustus von
Lomenie / Graff von Brienne und Mont-
Bron / und Michael von Tellier / Marckgr.
von Louvois / Herr von Chaville / alle beyde
Sr. Königl. Maj. Räte / Ministri und Staats-
Secretarien / wie auch Commandeuren der Kö-
nigl. Orden; Hugo von Lyonne / Marckgraf
von Fresne / Hr. von Berny / gleichfalls Rath
und Staats-Minister, wie auch Commandör
ermeldter Orden / und Ludwig Heinrich von
Lomenie / Ritter / Graff von Brienne / und
Freyherr von Bongh / auch Rath / Staats-
Secretarius und der Befehle Seiner Maje-
stät; Jan Baptista Colbert / Seiner
Königlichen Majest. Rath / und in allen Finanz-
Räthen Intendant und Vorsteher / als de-
ro Commissarien / mit der Vollmacht / welche

1662.

Der Reli-
gions-
Punct
wird auf-
gestellt/
und der
ganze Al-
lang-Trac-
tat end-
lich ge-
schlossen

Allianz
und
Freunds-
chafts-
Tractaten
zu Wasser
und Land/
zwischen
Frankr.
und den
Vereinig-
ten Nie-
derlanden

1662.

sie in Original gewiesen/und deren Abschrift hier-
unten beygedruckt ist/ um mit vorbesagten Hnn.
Abgesandten zusammen zu treten/ und berührte
Bündniß abzuhandeln. Solchem nach/ so ist
zwischen den Hnn. Commissarien/ im Namen
und von wegen Sr. Königl. Majest. als an einer/
und ermeldten Hnn. Bevollmächtigten der Hnn.
Gen. Staten/ als an der andern Seite/ nachge-
hendes verglichen und beschloffen worden/ als
wie folget:

I.

Soll ins künfftig zwischen Sr. Königl. Maj.
und dero Königl. Nachfolgern in der Kron
Francreich und **Navarren** und dero Kö-
nigreichen/ an einer/ und zwischen den Hnn. Ge-
neral-**Staten der Vereinigten Niederlan-
de**/ als an der andern Seite/ und ihren zugehö-
rigen Landen und Unterthanen/ zu beyden Thei-
len/ eine aufrichtige/ feste und ewige Freund-
schaft und gute Vertraulichkeit/ so zur See/ als
zu Land/ in allem und überall inn- und ausser-
halb Europa seyn.

II.

Ferner soll zwischen Sr. Königl. Maj. und de-
ro Nachfahren/ Königen in **Francreich**/ und
dero Königreichen/ und den erwähnten Hnn. Ge-
neral-**Staten**/ und ihren zugehörigen Ständen
und Landen/ eine nahe Freundschaft und getreue
Bündniß seyn/ um sich mit einander/ und einer
den andern in Ruhe und Fried/ Freundschaft
und Neutralität/ zu Wasser und Land/ wie auch
in dem Besitz aller Rechten/ Freyheiten und Li-
bertäten/ deren sie berechtiget sind/ oder noch mö-
gen berechtiget werden/ oder die sie bereits erhal-
ten/ oder noch erhalten mögen/ durch die Frie-
dens- Freundschafts- und Neutralitäts- Tra-
ctaten/ so vor diesem gemacht worden/ und noch
ins künfftig gesamppter Hand und auff gemeines
Gutbefinden mit anderen Königen/ Republi-
cken Fürsten und Stätten/ jedoch alles allein in
Europa/ möchten gemacht werden/ zu handha-
ben und zu beschirmen.

III.

Und also geloben und verbinden sie sich/ einer
den andern zu schützen/ nicht allein bey allen den-
jenigen Tractaten/ die Sr. Maj. und die Herren
Gen. Staten bereits mit anderen Königen/ Re-
publicken/ Fürsten und Ständen gemacht/ welche
da noch vor Aufwechselung der Ratification oder
Genehmhaltung beyderseits sollen vorgewiesen
werden: Sondern auch bey allen denjenigen/ so
nachgehends gesamppter Hand und mit gemeinem
Consens oder Einstimmung noch möchten gemacht
werden/ um sich nebenst einander bey denen Län-
dern/ Stätten und Plätzen/ die gegenwertig so
wol Sr. Maj. und dero Nachfahren/ Königen
in **Francreich**/ als ermeldten Hnn. Gen. Staten
zugehören/ und nachgehends noch zukommen möch-
ten/ durch besagte Tractaten/ oder worinnen die
Herren Staten ihre Besatzung haben/ es mögen
diese Lande/ Stätte und Plätze in Europa gelegen
seyn wo sie wolle/ im Fall Sr. Maj. oder die Hnn.
Gen. Staten in allen jhr gedachten Orten/ durch
einige Feindschaft oder öffentlichen Krieg solten

beunruhiget oder angegriffen werden/ zu beschir-
men/ beyzuspringen und zu erhalten.

IV.

Unter dieser beyderseits gemachten Bündniß/
nach welcher man einander helfen und beschützen
soll/ wird auch verstande/ Sr. Maj. und der Hnn.
Gen. Staten Lande und Unterthanen/ bey allen
ihren Rechten/ Besitzungen/ Immunitäten und
Freyheiten/ so wol der Schiffahrt als der Han-
delschaft und Fischerey/ benebenst anderen dero
gleichen zu Wasser und Land/ die sich finden wer-
den/ das sie ihnen zugehören/ vermöge des gemei-
nen Rechts/ oder durch die gemachte oder noch
unter Händen habende Tractaten bekommen ha-
ben/ solcher Gestalt/ als wie oben/ zu schützen und
zu handhaben bey und gegen alle Könige/ Fürste/
Republicken oder andere freye Stände/ also und
dergestalt/ das/ da die Hnn. Gen. Staten/ dieser
Ruh/ Fried und Freundschaft/ zum Nachtheil/
solten angegriffen/ oder auf einige andere Weise/
wie es mag seyn können/ in Besetzung ihrer Stän-
de/ Lande/ Plätze/ Rechten/ Immunitäten und
Freyheiten der Handelschaft/ Schiffahrt/ Fische-
rey oder anderen dergleichen/ welche Sr. Majest.
oder die Hnn. Gen. Staten/ an jhero genieffen/ oder
sollen genieffen/ es sey vermöge des gemeinen
Rechts/ oder vermöge der allbereit gemachten
Tractaten/ oder die da/ wie obgedacht/ noch möge
gemacht werden/ gekränkct und beunruhiget wer-
den/ alsdann Sr. Maj. und die Hnn. Gen. Sta-
ten/ wann sie dessen benachrichtiget/ und ein Theil
von dem andern ersucht worden/ sollen ins ge-
samt all ihr Vermögen thun/ um die Unruh oder
Feindschaft zu stillen/ und den Schaden und
Nachtheil/ so einer von den Bundsgenossen mag
erlitten haben/ wiederum ersetzen zu lassen.

V.

Und im Fall dieser Angriff oder sothane Be-
unruhigung einem von de beyden Bundsgenos-
sen auf öffentlichen Friedens- Bruch widerführe/
so soll der/ welcher mit angegriffen ist/ verbunden
seyn/ 4. Monat hernach/ so bald er von dem/ wel-
cher bereits angegriffen worden/ hierum wird seyn
ersucht worden/ zu brechen. In welcher Zeit er
durch seine Gesandten oder andere Bediente al-
len Fleiß anwenden soll/ um einen billigen und
gebührligen Vergleich zwischen dem Beleidigter
oder Friedensförher/ und dem Beleidigten zu be-
rahmen. Und soll nichts desto weniger in währen-
der Zeit seinem Bundsgenossen mächtige Hülffe
schicken/ so/ als wie man sich derentweg in beson-
deren (hierunten zu End nachfolgenden) Arti-
keln/ zwischen Sr. Kön. Maj. und den Hnn. Gen.
Staten/ wird verglichen und vertragen haben:
Ob schon in diesem gegenwertigen Tractat nichts
hiervon gedacht worden/ sollen sie doch solcher Ge-
stalt gehalten und in Acht genommen werden/ als
ob sie von Wort zu Wort hierinnen verfaßt und
geschrieben stünden/ und bleibt auch/ nach Auf-
gang der vier Monaten bey desjenigen Bunds-
genossen/ welcher wird angegriffen seyn/ beliebi-
ger Willkühr/ sich der zugeschiedten Hülff noch
ferner zu bedienen/ im Fall die Gelegenheit der

Zeit/

1662.

1662.

Zeit/ und seiner Sachen Beschaffenheit ihn läßt vorziehen/ daß sein Bunds-Genosß selbst würcklich breche.

VI.

Demnach nun solcher Gestalt beyderseits Schutzleistung bevestiget und beliebt worden/ dafern der eine Bundsgenosse solte angegriffen oder beunruhiget werden/ und wann es den Vereinigten Niederlanden widerführe / und sie sich verpflichtet und schuldig befinden würden/ in öffentlichen Krieg zu treten/ so soll Sr. Maj. in gleichem verbunden seyn / mit dem Verleider oder Friedens-Störer zu brechen / und alle seine Macht und Stärke zu Wasser und zu Land gebrauchen/ und selbige bey den Hnn. Gen. Staten die ihrige verfügen/ wann es wird thunlich erachtet werden/ den gemeinen Feind zu einem ehrliehen / sichern und rechtmässigen Vergleich mit Frankreich un mit den Vereinigten Provinzien zu bringen.

VII.

Und in solchem Fall soll Sr. Aller-Christlich-sten Königl. Maj. und der Herren Gen. Staten Macht entweder zugleich mit einander / oder von einander abgesondert agiren oder verfahren/ nachdem wie alsdann noch absonderlichen zwischen Sr. Maj. und den Hnn. Gen. Staten wird verglichen und berahmet werden/ welche ins gesamt die bequämsten Mittel einander zu wissen thun/ und sich entschließen sollen/ den gemeinen Feind zu beunruhigen/ es geschehe gleich durch eine Diverfion oder andere Wege/ zu dem Ende/ gleich wie gesagt worden / um ihn desto eher zu einem Vergleich zu bringen.

VIII.

Dieses/ was in diesen beyden vorhergehenden Articlen verfaßt und begriffen ist / soll von den Hnn. Gen. Staten zu Werck gerichtet werden/ im Fall die Cron Franckr. auf oberzehlte Art und Weise solte angegriffen oder beunruhiget werde.

IX.

Wann es dann einmahls mit den beyden Bundsgenossen / vermöge gegenwärtiger Tractaten/ zu einem öffentlichen Kriege kommen solte / so soll hernach von keinem unter den beyden Bundsgenossen kein Stillstand der Waffen/ mit demjenigen/ der für Feind wird seyn erklärt und erkannt worden/ als nur mit gesamter Hand und mit gemeiner Bewilligung gemacht werden.

X.

Wäre es aber Sach/ daß man sich in Tractaten und Handlung einliesse/ entweder einen Fried oder Stillstand der Waffen auff etliche Jahre zu machen : So soll der eine Bundsgenosse solche Handlung nicht anfangen/ er habe dann dem andern Theil davon gegeben/ und ihn zu solcher Zeit/ und alsobald/ als ers für sich selbst thunlich/ sicher und nöthig erachtet / ersucht / seine Bediente an Ort und Stelle/ wo man tractiren werde/ zu schicken/ selbigem auch nachgehends von Zeit zu Zeit Nachricht ertheilet / von allem/ was bey solcher Handlung werde vorgehen : Und soll weder der eine noch der andere zum Schluß solches Friedens oder Stillstands schreiten / er habe dann seinen Bundsgenossen mit darin begriffen / und ihn/

1662.

wann er es also begehrt/ wiederum in seine Lande/ Plätze und Gerechtsame / oder in den Gebrauch der Gerechtsamen und Freyheiten/ die er besaß oder hatte/ und wozu er vor dem Kriege berechtiget war/ einsetzen lassen/ und mit dem gemeinen Feind vor dem Bundsgenossen dieselbigen Rechte/ Freyheiten/ Emptiones und andere Prærogativen oder Vortheile/ als für sich selbst versprechen/ es wäre dann daß sie Bundsgenossen sich anderweris deswegen verglichen und übereinkämen.

XI.

Soll demjenigen Bundsgenossen/ welcher angegriffen worden / vergönnt und zugelassen seyn/ in des andern Bundsgenossen Landen allerhand Kriegs- und Seevolck werben zu lassen/ jedoch dz solches geschehe der Gestalt/ als es wird müsslich zu thun seyn/ ohn merklichen Schaden un Nachtheil desjenigen / in welches Landen erwähnte Verbungen geschehen sollen.

XII.

Würde etwann ohne vorher gegangene Erinnerung oder Warnung und anderwärts diesem gegenwärtigen Tractat / entweder von Seyten Sr. Kön. Maj. oder der Hnn. Gen. Staten/ und ihrer Nachfahrer/ oder anderer/ welche nachgehends auch in diese Bündniß kommen möchten/ eilicher massen zuwider gelebt : So soll dieselbige dannoch bey ihrer Krafft verbleiben und bestehen/ und deswegen die Bündniß/ Freundschaft und gute Vertraulichkeit nicht gebrochen / sondern solche Mißhandlung alsobald wieder ersetzt werden : Und würden solches einige particulier oder gemeine Unterthanen übersehen und begangen haben/ so sollen dieselbe allein bestraffet werden.

XIII.

Und damit man sich des Kauffhandels und Freundschaft zwischen Sr. Königl. Maj. und der Hnn. Gen. Staten in den Vereinigten Niederlanden ihren Unterthanen desto besser versichern möchte : So hat man sich verglichen/ daß dafern es nach diesem dahin kömten solte (welches jedoch Gott gnädiglich verhüte) daß die Freundschaft getrennt/ und der Fried gebrochen würde/ allzeit/ nach solchem Friedens-Bruch/ des einen und des andern Unterthanen sollen sechs Monat Zeit gegeben werden / um sich sampt dem Jhrigen zu flüchten/ hinweg zu begeben und zu setzen / wohin es sie gut düncken wird ; Welches ihnen soll zugelassen seyn/ wie auch ihre Güter und fahrende Haab und Vahr in aller Freyheit zu verkauffen oder wegzuführen / sondern daß man ihnen darinnen einige Hinderniß thun/ noch in währender Zeit der sechs Monaten sie in Proceß / oder ihre Güter in Beschlag / noch viel weniger ihre Personen in Arrest bringen solle.

XIV.

Und was anlangt daß Sr. Maj. und die Hnn. Gener. Staten gegenwärtig mit allen Königen/ Republicken/ Fürsten und Ständen in Europa/ in Fried und guter Vertraulichkeit leben : So haben sie in Ansehung dessen sich außdrücklich erklären wollen/ daß ihre Meynung gar nicht sey/ daß diese Bündniß sie verbünde / mit jemanden von

besag

besagten Königen/ Republicken / Fürsten und
Ständen zu brechen oder Krieg anzufangen.

XV.

Kraft solcher Bündnuß sollen so wol Sr. Maj.
als die Hm. General-Staten/ eines des andern
Wohlfahrt und Bestes mit aller Günst / Hülf/
Rath und That getreulich suchen/bey allen Gele-
genheiten/und zu allen Zeiten/und bey keine Tra-
ctaten oder Handlungen ein solches bewilligen
oder eingehen / welches einem oder dem andern
Schaden möchte zubringen / sondern alles ab-
wenden und ablehren/ auch beyderseits einander
sorgfältig und aufrichtig von allem / so bald sie
hievon Kundschafft haben werden/berichten.

XVI.

Sollen Sr. Maj. und der Hn. Gen. Staten Un-
terthanen hinsüro einander im geringsten nichts
feindliches noch gewalthätiges/so zu Wasser als
zu Land/oder auf den Strömen/Keyden und stillen
Wässern/unter was Namen und Schein es auch
geschehen möchte/erweisen oder anthun: Und sol-
cher Befehl sollen Sr. Maj. Unterthanen gar kei-
ne Commissiones oder Bestellungen/um beson-
dere Schiffe aufzurüsten/noch Repressalien an-
nehmen/oder selbst damit aufzulauffen/bey Straf/
daß sie sollen verfolgt und als Seeräuber gestraft
werden: Welches hingegen auch also die Unter-
thanen in den Niederl. Provinzien/bey Sr. Maj.
Unterthanen/in acht nehmen sollen/und soll zu dē
End alle und jedesmahl / so oft von beyderseits
hierum wird seyn angehalten werde/in Sr. Maj.
Länden/ wie auch in den vereinigten Provinzien
Provinzien / gar deutlich und sehr genau aufge-
ruffen und verneuet werden/daß man sich auf kei-
nerley Weise sothaner Bestellungen oder Re-
pressalien bedienen solle/bey obgedachter Straff/
womit wider die Ubertreter streng soll verfahren
werden / ohne welche sie auch noch sollen gehalten
seyn allen Schaden denjenigen/ welchen sie eini-
gen zugesügt haben/wieder gut zu thun und zu er-
setzen.

XVII.

Sind alle Macht-Brieffe und Repressalien/
welche hievor möchten seyn eingewilligt un̄ ver-
glichen worden/um eines Dings willen/ was es
auch gewesen/sir null und nichtig erklärt/und sol-
len hernachmals von dem einen Bundsgenossen/
des andern seinen Unterthanen zum Nachtheil
und Schaden/nit dörffen aufgegeben werde/ als
nur allein/in Fall die Justiz oder das Recht klar
und augenscheinlich verweigert würde / welches
man nicht schuldig ist/ ehe und bevor derjenige/ so
die Repressalien begehrt/ seine Klage oder Bitte
bewiesen/oder den Beweis demselbigen Ministro
oder Bedienten / so sich wegen seines Staats an
Ort und Stelle/wider diejenige Unterthanen be-
finden wird/von welche solche werden sollen auf-
gegeben werden / communicirt oder mitgetheilt
hat / zu dem Ende/ damit er innerhalb 4. Monat
Zeit/oder noch eher / so es wird seyn können/ sich
des widrigen erkündigen möge/oder Vollziehung
des Rechtens/welches sich gehören und gebühren
wird verschaffe.

XVIII.

Sollen auch Sr. Maj. particulier oder abson-

derliche Unterthanē an ihrer Person und Gütern/
wegen erwann eines Dings/ so Sr. Maj. möchte
schuldig seyn / vor Gericht oder in Arrest gezogen
werden/nach auch der Hm. Gen. Staten ihre ab-
sonderliche Unterthanen / wegen ermeldter Hm.
Gen. Staten publique oder gemeine Schulden/
sondern mit einander in aller Freundschaft und
guter Vertraulichkeit leben und umgehen / auch
unter sich die Freiheit der Handelschafft un̄ Schiff-
fahrt innerhalb Europa / und an allen Grängen
in des einen und des andern zugehörigen Länden/
allerley Arten von Kaufmanschaften und Wäh-
ren/deren Handel und Ab- und Zufuhr/weder ins
gemein noch absonderlich/ allen und jeden/ so wol
Unterthanen als Frembdlingen/ durch des einen
und des andern Staats Befehl und Ordnungen/
nicht verboten sind/ genießen / und sich derer ge-
brauchen.

XIX.

Und solchem zu Folge mögen Sr. Maj. und der
Hm. Gener. Staten ihre Unterthanen mit ihrer
Leute Kaufmanschaften und Schiffen/alle Länd-
schafft/Länder/ Städte/Häven/Pläge und Strö-
me des einen und des andern Staats frey un̄ un-
gezwungen besuchen/ daselbst hinbringen un̄ ver-
kauffen/ allen und jeden Personē ohn Unterscheid/
auch ohn Unterscheid kauffē/ einhandeln und ver-
führen allerhand Kaufmanschaften und Währe/
deren Zu- und Abfuhr allen Sr. Majest. oder der
Hm. Gen. Staten Unterthanen nit wird verbot-
ten seyn/ sondern daß diese beyderseits eingeführte
Freiheit durch Privilegien oder anderwertige ab-
sonderliche Vergünstigung mag eingeschränkt
und enger eingezogen werden/aufgenommen allein
was anlangt den Trahn/oder das Fett von Wall-
fischen/welches der H. Gen. Staten Untertha-
nen nit sollen in Frankreich bringen un̄ verkauf-
fen/zum Nachtheil desjenigen Privilegii, welches
derselbigē Compagnie verliehē ist/ die da die Wall-
fische zu fangen / und das Del oder Fett davon zu
machen/aufgerichtet worden/so lange als die in dē
gegebenen Kön. Privilegio ernennete Zeit wahren
wird. Jedoch sollen beyderseits Unterthanē gleich-
wol die gebräuchliche und gewöhnliche Rechte/
und andere/welche von Sr. Maj. und dero Nach-
fahrern oder von den Hm. Gen. Staten in den
Länden ihres Gebiets in Europa werden einge-
führt seyn/bezahlen/sondern daß die Unterthanen
von einer und der andern Seyten sollen gehalten
seyn/nach grössere oder andere Rechte/Beschwer-
de/Zölle/oder Auflagen/ keine aufgenommen/von
ihren Personen/Gütern/Währen/ Schiffen/ o-
der derselbigen Ladung/ dire ctē oder indirectē,
unter was Namen/Titul oder Schein solches ge-
schehen möchte/ zu erlegen/ als die/ welche die ei-
gentliche und natürliche Unterthanen des einen
und des andern Theils bezahlen werden.

XX.

Sollen des einen und des ander Kriegsschiffe
jederzeit die Keyden/Ströme/Porte und Häven
frey und offen finden/ ein- und aufzulauffen und
vor Anker zu liegen/so lang es ihnen wird nöthig
seyn/und nicht visitirt oder besucht werden/jedoch

mit dem Beding/ daß sie Bescheidenheit gebrauchten / und solchem nach durch allzu langes Verziehen und Verweilen / noch anderwertlich / den Commendanten in selbigen Plätzen und Häven/ welchen diese Schiffs-Capitane die Ursach ihrer Anfunfft und ihres Verbleibens sollen zu wissen thun / keine Ursache zum Argwohn geben.

XXI.

Sr. Maj. und der Herren General-Staten und derer Unterthanen Kriegs-Schiffe / welche zum Krieg werden außgerüstet seyn/mögen in aller Freyheit die Prysen oder Beuthen/so sie ihren Feinden abgenommen / auffbringen / wo es sie wird gut düncken/und sollen an keinerley Rechte/weder der Hm. Admiralen noch der Admiraltät/ oder seinige andere gebunden und verpflichtet seyn: Auch sollen erwähnte Schiff oder besagte Prysen/wann sie entweder in Sr. Maj. oder der Hm. Gen. Staten Häven oder Porte kommen / nicht arrestirt oder angehalten werden / noch die Officier in denselben Plätzen Rundschaft einnehmen / was solche Prysen werth seyn / als welche sollen mögen frey und sicher außlaufen und begleitet werden an Ort und Stelle / so in ihren Commissionen oder Bestallungen / welche die Capitane auff den Kriegs-Schiffen sollen gehalten seyn sehen zu lassen / ernemmet sind: Im widrigen aber soll denjenigen / welche die Prysen entweder von Sr. Maj. oder der Hm. General-Staten Unterthanen genommen haben/in diesen ihren Porten und Häven keine Sicherheit/Auffenthalt noch Zuflucht verstatet werden: Sondern wann sie etwann auß Noth / wegen Ungewitters und Gefahr zur See / dahin einkommen/ soll man sie / so bald möglich / wieder wegziehen lassen.

XXII.

Sollen der Hm. Gen. Staten Unterthanen in Frankreich gar nit als Aubajus geachtet und gehalten werden / sondern von dem Befehl Aubaine befreyet seyn / und Macht haben mit ihren Gütern durch Testament / Wegschenckung oder andere Weise unzugucken / wie sie wollen / und ihre Erbnehmen / gedachter Staten Unterthanen/ sie wohnen gleich in Frankreich oder anderswo / mögen selbst ab intestato ihre Verlassenschaft annehmen / ob sie schon nicht naturalisirt oder zu Eingebornen auff und angenommen worden / und soll ihnen die Krafft und Würckung solcher Degradierung/ unter dem Schein einiges Rechts oder Vorzugs der Provinzien / Städte oder besonderer Personen / nicht verwehret werden: Desgleichen mögen der Hm. Gen. Staten Unterthanen / auch wann sie schon nicht zu Eingebornen auff und angenommen sind / sich mit aller Freyheit in allen Stätten des Königreichs niederlassen / um daselbst ihrer Leute Handel und Wandel zu treiben / und dörfen sich nicht allererst deswegen mit einigem Bürgerrecht versehen / oder selbiges erlangen / es wäre dann / daß sie Sr. Maj. Gnaden-Brieff / darinnen sie in optima forma oder auff gehörige Art und Weise zu natürlichen Einwohnern angenommen worden / erhalten / und verworffen hätten. Es sollen auch al-

le und jede vereinigte Niederländer samt und sonders allenthalben und überall/eben so günstig als Sr. Maj. selbst eigene und natürliche Unterthanen tractiret / und nit als Fremdblinge gehalten werden. Und dieser Artikel soll seinem gangen Inhalt nach auch also in der Hm. Gen. Staten Landen und Gebietzen / bey den Königl. Unterthanen in Obacht gezogen werden.

XXIII.

Sollen des einen Bunds genossen beladene Schiffe/wenn sie längst des andern Küsten hinfahren/und wegen Ungewitters ob sonst auf die Keyden oder in die Häve einlaufen/ganz und gar nit gezwungen werden/daselbst außzuladen/oder ihre Kaufmanschaften/oder einen Theil davon herzugeben/nach gehalten seyn/einige Rechte zu bezahlen/es wäre dann/daß sie gutwillig und von freyem Stück die Kaufmanschaften daselbst außladen würden.

XXIV.

Sollen weder die Schiffs-Patronen oder Schiffer auff den Schiffen / ihre Piloten (oder Loots-Männer) Officier/ Soldaten/ Boots-Knechte und ander Seewoelt/ ja die Schiffe selbst nit / noch die Wahren und Kaufmannschaften / womit sie mögen beladen seyn / weder confiscirt noch arrestirt werden / vermöge einiges allgemeinen oder absonderlichen Befehls / von wem / warum oder wie selbiger möge herkommen / ja auch nit unter dem Schein und Vorwand / als wann ein solches zu Erhaltung un Besicherung des Staats geschehe: Und ins gemein soll durch auß nichts von des einen und des andern Unterthanen genommen werden / es wäre den derjenigen Will dabey / denen es wird zustehen / jedoch / daß ihnen dasjenige / was man von ihnen wird begehren / baar bezahlt werde. Worunter gleichwol nit sollen verstanden oder begriffen werden die Confiscationes und Arreste / so nach Außweisung und Krafft der Rechte / wie auch durch ordentliche Wege / und wegen rechtmässiger Schulden / Contracten und anderer billigen Ursachen / ergangen sind / als um welcher Willen nach de Lauf des Rechts / und wie es die Gerechtigkeit außweist / soll verfahren werde.

XXV.

Mögen alle Unterthanen und Einwohner der Kron Frankreich in aller Sicherheit und Freyheit schiffen und handeln in allen denjenigen Königreichen / Landen und Stätten / die mit Franckr. in Fried / Freundschaft oder Neutralität sind / oder seyn werden / sondern daß sie möge in solcher Freyheit von den Schiffen / Galleen / Fregatten / Barken oder andern Fahrzeug den H. H. Staten ob einige ihrer Unterthanen zuständig / behindert oder beunruhiget werden / auß Ursachen / und nach Gelegenheit der Feindschaft / die sich nachgehends zwischen den Hm. Gen. Staten und jetzt besagten Königreichen / Landen und Stätten / oder einigen davon / so mit Frankreich im Fried / Freundschaft oder Neutralität sind oder seyn werden / abspinnen möchte.

XXVI.

Soll diese Ab- und Zufuhr und diese Handelschaft von allerhand Gattungen und Arten der Kaufmanschaft zu verstehen seyn / außgenommen

und

und absonderlich nicht von Contrebande oder verbottenen Wahren.

XXVII.

Und unter solcher Art und Gattung der Contrebande oder verbottenen Wahren / werden allein verstanden und begriffen / allerhand Feuer-Waffen (armes à feu) und andere dergleichen / als Carthaunen / Musqueten / Mörser / Petarden / Bomben / Granaten / Reißig / Büschlein / Pech / Kränze / Haack / Schafft zum Geschütz / Gabeln / Dandolier / Pulver / Lonten / Salpeter / Kugeln / Piquen / Kappier / Sturm-Hüte / Pickelhauben / Kürisse / Hellebarden / Knäbel / Spiesse / Pferde / Sättel / Scheiden / Pistolen / Degen / Behencke / und andere Stücke / so zum Kriege dienlich.

XXIX.

Unter dieser Art der Contrebande oder verbotenen Güter sollen nicht begriffen seyn / Weizen / Korn / und andre Hülsen-Früchte / Erbsen / Bohnen / etc. Del / Wein / Salz / noch ins gesampt alles dasjenige / was zu des Lebens Nahrung und Erhaltung gehöret / sondern / gleichwie die anderen Kaufmannschaften und Wahren / so in vorigem Artikel nicht begriffen sind / frey verbleiben / und deren Zufuhr zugelassen seyn / auch in der Herren Staten Feinds-Lande / aufgenommen in die Städte und Plätze nit / welche belagert / blocquirt / und eingeschlossen oder umringet sind.

XXIX.

Dieses ist gedachte zu vollziehen / ist verglichen worden / daß es auff folgende Weiß geschehen solle: Die Schiffe und Barcken / worinnen Seiner Maj. Unterthanen Kaufmannschaften haben / wann sie in einige Häven der Herren Staaten kommen / und von dar nach des Feindes seilen wollen / sollen bloß und allein schuldig seyn / den Officieren in denselbigen der Hm. Staten Häven / von dannen sie abfahren werden / ihre Pässe / worinnen auffgezeichnet seyn soll was sie in ihren Schiffen geladen haben / vorweisen / die damit gewöhnlichem Sigell und Unterschrift beehrt und bezeichnet / auch von den Bedienten bey der Admiralität an dem Orte / wo sie erstlich aufgefahren / beuhrkundet seyn sollen / alles nach üblicher und gewöhnlicher Form und Art: Wan sie dann auff ist erzählte Art und Weise ihre Pässe vorgewiesen haben / sollen sie weiter nicht beunruhiget / noch besucht / oder aufgehalten / verhindert oder in ihrer Reyse verzögert werden / unter was für einem Schein solches auch geschehen möchte.

XXX.

Selbiges soll also bey den Französ. Schiffen vorgenommen werden / welche auff einige Reyden in der Herren Staten ihre Landen kommen würden / sonder Willen / in den Häven vollends gar einzulassen / oder / da sie hinein kämen / und doch ihre Wahren nicht ausladen und anbrechen wolten / so sollen dieselbigen nicht schuldig seyn / von ihrer Ladung Rechenschaft zu geben / als nur im Fall einiger Argwohn vorhanden / daß sie der Herren Staten Feinden Contrebande oder ver-

bottene Kaufmannschaften / wie hieroben gemeldet worden / möchten zuführen.

XXXI.

Und in solchem Fall des Argwohns sollen besagte Unterthanen Sr. Königl. Majest. schuldig seyn / ihre Pässe in obbeschriebener Form in den Häven zu weisen.

XXXII.

Dafern sie auff die Reyde kämen / oder in offener See von einigen der Herren Staten Schiffen / oder von besondern Freybeuthern ihren Unterthanen / angetroffen würden / so sollen solche der Vereinigten Niederländischen Provinzen ihre Schiffe (um alle Unordnung zu vermeiden) den Französischen näher nicht / als biß auf einen Canon-Schuß kommen / und ihren Dooth oder Schluppe den Französischen Schiffen oder Barcken an Vort schicken / und allein zween oder drey Mann dahin einsteigen lassen / welchen der Herr oder Patron auff dem Französischen Schiffe die Pässe und See-Briefe / in obgemeldter Form / und an Worten und Inhalt / wie zu End dieses Tractats wird angezeigt werden / vorweisen soll. Auf welchen Pässen und See-Briefen zu ersehen nicht allein was die Ladung seye / sondern auch wo so wol der Schiff-Herr und Patron / als das Schiff selbst zu Haus gehören / und wie sie mit Namen heißen: Und das zu dem Ende / damit man durch diese zwey Mittel wissen und erfahren möge / ob sie verbottene Kaufmannschaften führen / auch anugsame Uhrkund und Zeugnuß so wol von des Schiffs / als desselbigen Herrns und Patrons Beschaffenheit haben könne / welchen Pässen und See-Briefen man vollen Glauben und Trauen zustellen soll. Und auff daß man sie für desto gültiger und tüchtiger annehmen könne / sie auch nicht auff einigerley Weise mögen verfälscht oder nachgemacht werden / so sollen von Sr. Königl. Maj. und den Herren General-Staten gewisse Zeichen oder Merckmale und Contra-Signet oder Segen-Sigel aufgegeben werden.

XXXIII.

Und im Fall in erwähnten Französischen Schiffen und Barcken / die nach der Herren General-Statens ihres Feindes Häven wolte / durch berührte Mittel einige Kaufmannschaften und Wahren / so hier oben für Contrebande und verbotten erklärt worden / gefunden würden: So sollen dieselbigen aufgeladen / angeschlagen und confiscirt oder eingezogen werden durch die Richter bey der Admiralität in den Vereinigten Niederlanden / oder andere gültige und rechtmäßige Personen: Doch daß deswegen das Schiff und Barcke / oder andere freye und zugelassene Kaufmannschaften und Wahren / die man eben auch in solchem Schiff finden würde / auff keinerley Weise nicht sollen angehalten oder confiscirt werden.

XXXIV.

Über das ist auch verglichen und verabschiedet worden / daß alles dasjenige / was sich finden würde / daß es die Unterthanen Seiner Königl.

1662.

Majestät in der Herren Staten ihrer Feinde Schiffe eingeladen hätten / ob es gleich nicht Contrebande oder verbottene Güter wären / solle nebenst allem dem / was man in einem solchen Schiff finden würde / ohne Aufnahm und Vorbehalt confisciret oder eingezogen werden : Hergegen aber soll auch alles das / was in den Schiffen / so des Aller. Christlichsten Königs Unterthanen zugehören / ob schon dero Ladung / oder ein Theil davon den Feinden der Herren Staten zukäme / wird seyn und gefunden werden / frey und befreyet seyn / außgenommen die verbottene Güter / bey welchen man sich also verhalten soll / wie im vorhergehenden Artikel erkläret worden.

XXXV.

Sollen alle Vereinigte Niederländische Unterthanen und Einwohner dagegen hinweggedacht um bey ihrem Handel und Wandel in höchstgedachter Sr. Maj. Häven / Reyden / Seen und Gebietzen / aller solcher Rechte / Freyheiten und Befreyungen genießten / als wie gesagt worden / daß sie Sr. Maj. Unterthanen in hochermeldter Herren Staten ihren Orten / und auff offener See genießten solten / welches also zu verstehen / daß sie zu beyden Seiten / einer wie der ander in allen Stückten sollen gleich gehalten werden / auch so gar / im Fall hernachmahls hochgedachte Herren Staten mit einigen Königen / Fürsten und Ständen / welche Sr. Majest. Feinde würden / in Fried / Freundschaft und Neutralität leben möchten. Eine jede Parthey soll alsdenn beyderseits gehalten seyn / alle diese Conditiones oder Bedingungen / so in diesen Artikeln gegenwärtigen Tractats / in Ansehung Handels und Wandels / außdrücklich geset worden / zu halten.

XXXVI.

Und damit die Unterthanen hochgedachter Herren Staten um so viel mehr versichert seyn können / daß ihnen von oberwähnten Kriegs-Schiffen im geringsten keine Gewalt geschehen solle / so soll allen Capitänen auff den Königl. Kriegs-Schiffen / wie auch andern Sr. Majest. Unterthanen / anbefohlen werden / sie im geringsten nicht zu beschweren noch zu beschädigen / bey Pöden / daß sie sollen gestrafft werden / und bey ihrer Person und Vermögen gehalten seyn / dem Beleidigten allen erlittenen Schaden gebühlich wieder gut zu thun und zu ersetzen.

XXXVII.

Und um dieser Ursachen Willen sollen hinfort an die Capitäne und Armateurs oder Freyben-ther / ein jeder vor sich / schuldig seyn / che sie abfahren / vor den rechtmässigen Richtern / gute und gnugsame Bürgschaft für 15000. Pfund Tur- nis / zu stellen / daß nemlich ein jeder von ihnen für sich Red und Antwort geben wolle / was er erwann auff solcher seiner Reiß Böses thun / und was für Unglück er anstellen möchte / wie auch / wo seine Capitäne und Officier diesem gegenwärtigen Tractat / und Sr. Maj. anderwärtigen Verordnungen und Befehlen / welche vermöge und Kraft dieser Verordnung / bey Straf-

daß solche Commissiones sollen verfallen / nichtig und ungültig seyn / sollen angeschlagen werden / zuwider handeln würden / welches alles in gleichem auch von der Herren General. Staten Unterthanen soll werckstellig gemacht werden.

XXXVIII.

Da es sich zutrüge / daß etwann ein Schiff / mit Contrebande oder verbottenen Waren / von berührten Französischen Capitänen genommen würde : So sollen besagte Capitäne nicht Macht haben / die Kisten / Truben / Ballen / Fässer / Tonnen oder andere Kasten beschen zu lassen / noch zu erbrechen / oder die wegzuschaffen / zu verkauffen oder zu vertauschen / und auff andere Weise zu entfrembden / es wäre dann / daß sie in Gegenwart der Richter von der Admiralität / un- nach Aussag des von ihnen über die in einem solchen beladenen Schiffe gefundene Güter gemachten Inventarii oder Verzeichniß / wären an Land gebracht worden : Oder aber / daß die Contrebande oder verbottene Güter nur ein Stück von der Ladung machten : So soll der Schiffer oder Schiffs-Patron die verbottene Güter ermeldtem Capitän liefern / und denn seine Kense fortsetzen : Auf welchen Fall der Schiffs-Herr oder Schiffer und Patron im geringsten nicht soll gehindert werden seine vorhabende Fahrt und Kense zu verfolgen.

XXXIX.

Dieweilen Sr. Maj. offthochgedachter Hm. Gen. Staten Unterthanen in allen Landen ihres Gebietzes so gnädig und günstig wil gehandelt und tractiret haben / als ihre eigene Unterthanen ; So wil sie auch die nöthige Verordnung thun / um dafür zu seyn / daß die Gerichtliche Aussprüche und Arreste / so wider die auff der See aufgebracht Prysen ergehen / oder auff sie möchten geschlagen werden / mit Recht und Billigkeit von solchen Personen / die keines Weges verdächtig / noch mit der Sache / darüber der Streit seyn wird / zu thun haben / sollen gefallen oder ver- stehen werden. Auch wil offthochsterneldte Sr. Majest. genauen und ernstlichen Befehl ergehen lassen / zu dem End / auff daß die allbereits ver- liehene Arreste / Urtheile und Gerichtliche Aussprüche / ihrem Inhalt nach / gebühlich und unver- züglich ins Werck gesetzt werden.

XL.

Würden hochgedachter Hm. Gener. Staten ihre Abgesandten / oder einige andere von dero Bedienten / so sich an Sr. Königl. Majest. Hoff werden auffhalten / über solche ergangene Urtheile Klagen einbringen : So soll höchsterneldte Sr. Maj. dieselbig in dero Rath noch eins über- lesen und durchsehē lassen / um zu erforsche / ob die in diesem gegenwertigē Tractat enthaltene Ord- nung und Vorsehung dabey wird seyn vorge- gangen / und in Acht genommen worden / wie auch / damit hierinnen alsbald sonder Verzug Anord- nung gemacht werde : Welche zum allerlängsten innerhalb dreyer Monaten Zeit geschehen soll. Nichts desto weniger sollen auff das erste Ur- theil / noch auch auff desselbigen Revision / die

Uuu

Güter

1662.

1662.

Güter und Wahren / welche werden examinirt oder durchsucht seyn / nicht mögen verkaufft / noch aufgeladen werden / es wäre dann der geinteressirten Partheyen Wille dabey / um zu verhüten / damit solche Kauffmannschafften nit zu Schanden gehen und verderben mögen.

XLI.

Würde zwischen denen / so auff der See Pryszen gemacht / und denen so daran Theil hätten / Proceß entstehen / und in der ersten und zweyten Instanz geführet werden / und die Geinteressirte oder die / so Theil daran hätten / erhielten ein gültiges Urtheil / Ausspruch oder Arrest / so soll selbiger / unter Caution oder Versicherung / gültig seyn und werckstellig gemacht werden / ungeacht derjenige / so die Prys auffbracht / appelliren würde / aber dasjenige / was allhier in diesem und obbeschriebenen Artikel gesagt worden / um Sr. Maj. Unterthanen kurzes und gutes Recht zu erlangen und zu wege zu bringen / ist nicht Contra oder umgekehrt zu verstehen / und von den Herren Gen. Staten / in Ansehung derjenigen Pryszen / die ihre Unterthanen von Sr. Maj. Unterthanen auffbringen werden / zu practisiren.

XLII.

Höchstgedachte Sr. Königl. Majest. und die Hnn. Gen. Staten mögen zu allen Zeiten in des einen und des andern Landen so viel Schiffe / es sey zum Krieg oder zur Handelschaft / bauen oder aufrüsten lassen / als ihnen belieben wird / wie auch so viel Krieges-Munition einkauffen / als ihnen wird nöthig seyn / und sollen ihre Auctorität oder Macht und Gewalt brauchen / zu dem Ende / damit erwähnte Schiffe und Kriegs-Munition auff gute Treue und Glauben / und für einen redlichen Prys gekaufft werden ; Jedoch daß weder Sr. Maj. noch die Hnn. Gen. Staten des einen oder des andern Feinden ein solches zulassen sollen / zumahlen und im Fall besagte Feinde den Angriff gethan hätten.

XLIII.

Solte es geschehen / daß Kriegs- oder Kaufffahrdey Schiffe / durch Sturm oder einen andern Zufall / auff des einen oder andern Bundsgenossen Küsten strandeten / so sollen besagte Schiffe / Küftung / Geräth / Güter und Kauffmannschafften / und alles dasjenige / was sich behält oder davon kompt / da auch dies Dinge schon verthan und verkaufft wären / wann sie von dem Engener / oder anderen seinen Bevollmächtigten wieder gefordert würden / alsbald sonder Proceß wieder gegeben / und dafür allein die billiche Kosten / oder was die Bundsgenossen unter sich für Berg-Lohn / oder zum Trinckgeld für die gebergte oder auffgehobene Sachen / setzen wollen / gezahlet werden. Und im Fall diesem Artikel sollte zuwider gehandelt werde ; So versprechen Sr. Maj. und die Hnn. General. Staten / sich ihrer hohen Obrigkeitlichen Gewalt kräftiglich zu gebrauchen / um diejenigen / die von ihren Unterthanen sich / zu ihrem grossen Schmerz / bey dergleichen Begäbnüssen werden haben gebrauchen lassen /

nach aller Möglichkeit streng und ernstlich abzustrafen.

XLIV.

Sollen Sr. Königl. Maj. und die Hnn. Gen. Staten durch auß nicht leyden noch dulden / daß ihre Unterthanen an keinem Ort ihres Gebiets / einige Piraten / Seeräuber / Freybeuther oder Streiffen / wer und wie sie auch seyn mögen / auffnehmen / sondern sie verfolgen / straffen oder auß ihren Häven verjagen lassen / und die abgenommene Schiffe / wie auch die Güter / welche besagte Piraten und Freybeuther werden genommen haben / und man finden wird / sollen gleich also bald / und ohne Proceß anstellen / den Engenern / die sich darzu bekennen / und denselbigen nachsehen / frey und unbeschwert wieder zugestellet werden.

XLV.

Mögen die Einwohner und Unterthanen von der einen und andern Seyte / überall in den Landen / so unter höchstgedachter Sr. Königl. Maj. und der Hnn. Staten Vorherrschaft sind / sich solcher Advocaten oder Beystände / Procuratoren oder Fürsprecher / Notarien und Rechtsführer bedienen / als es sie wird gut düncken ; Worzu sie auch von den ordentlichen Richtern / wann es nöthig seyn wird / und sie darum werden ersucht seyn / werden befehlet werden. So soll auch beyderseits Unterthanen und Einwohnern vergünstigt und zugelassen seyn / an den Orten / wo sie wohnhaftig seyn werden / ihre Handels- und Correspondenz- oder Brieff- Bücher / in solcher Sprach / als sie wird gut düncken / zu halten / sondern daß sie in diesem Stück mögen besprochen oder beunruhiget werden.

XLVI.

Mögen höchstermelde Sr. Königl. Maj. wie auch hochgedachte Hnn. Gener. Staten / ihren Unterthanen / die da in des einen und des andern Königr. und Landen handeln und wandeln / zum besten / Consules oder Vorsteher über die Handelschaft und Kauffleute auß ihren Landesleuten und Unterthanen einführen und einsetzen / welche aller Rechten / Freyheiten und Befreyungen / so ihnen Krafft ihres Amptes und Dienstes zukommen / genießen und an Ort und Stelle eingesetzt werden sollen / wo es ins gesampft wird am nöthwendigsten geachtet werden.

XLVII.

Sollen Seine Königl. Majestät und die Herren General. Staten nicht zulassen / daß einig Kriegs- noch ander Schiff / so auff Bestalung einiges Potentats / einiger Republic / oder einiges Staats / wer der auch seyn möchte / außgerüstet worden / auff ihren zugehörigen Reeden / Häven oder Strömen / von des einen oder andern Unterthanen einige Pryszen auffbringen ; Und im Fall solches geschehen würde ; Sollen Höchst- und Hoch- erwähnte Seine Majestät und die Herren General. Staten sich ihrer Macht und Gewalt gebrauchen / daß alles ehrlich und redlich wieder gegeben und ersetzt werde.

XLVIII. Soll

1662.

1662.

XLVIII.

Soll der eine Bündsgenosse des andern jegigen und zukünftigen Feinden / wann sie ihn angreifen / weder zu Land noch zu Wasser / mit Volck / Geld / Lebens-Mitteln / Kraut und Loth / oder anderen Sachen / welche besagte Feinde stärken möchten / zu Hülf kommen / jedoch der Handelschafft und Schiffahrt ihr Lauff / zwischen des einen Bündsgenossen Unterthanen und des andern Feinden / laut vorhergehender Artikel / frey bleiben.

XLIX.

Und damit so wol Höchstgedachte Se. Königl. Maj. als Hohermeldte Herren Gener. Staaten vollständig möchten versichert seyn / daß dieser gegenwärtigen Bündniß also in der That und Wahrheit kräftiglich solle nachgelebet werden / So erklären sie sich hiermit / daß sie keine Tractaten noch Verträge haben / so diesen zuwider wären / oder welche sie auff einigerley Maas und Weise solten verhindern können / gegenwärtigen Tractat in allen seinen Puncten und Artikel ein getreulich zu vollziehen.

L.

Soll dieser gegenwärtige / so wol von wegen der Bündniß als wegen der Handelschafft und Schiff- und Seefahrt / abgehandelte Tractat / fünf und zwanzig Jahr währen: Anzufangen von dem Tag / da er wird unterschrieben seyn / jedoch wol verstanden / daß / da man ins künftige seinem Bündsgenossen zu gut / Kraft dieses Tractats brechen oder Hülf schicken / und also zu wirtlicher Guarantie oder Schutzleistung schreiten müste / selbstiger gleichwol in allen seinen Stückten bey seiner Kraft bleiben und bestehen solle / bis daß man / auff oberzichte Maas und Weise / den Krieg würde begelegt haben.

LI.

Soll die Ratification oder Genehmhaltung dieses Tractats in guter Form fertiget / und innerhalb dreien Monaten / von dem Tag anzurechnen / da die Unterschreibung geschehen wird / beyderseits gegen einander ausgewechselt werden.

(Hierauff folgte der verglichene Paßport / welchen die Niederländische Schiffs-Patronen von dem Admiral der Krone Frankreich haben solten / also lautend:)

Cæsar, Herzog von Vendolme, Mercœur, Beaufort, von Pont-Bievre und Estrampes, Prinz von Ane und Marrigues, Par. Herr und Groß-Meister / Haupt und Sur-Intendant / General über die Schiffahrt und Handelschafft der Kron Frankreich und zugehöriger Landen / allen die diesen gegenwärtigen Brieff sehen werden / unsern Gruß.

Fügen hiermit zu wissen / daß wir N. N. Herren und Befrachtern des Schiffs / genaht / N. N. auß der Stadt / N. N. führend ohngefahr . . . lasten / so gegenwärtig auff der See vor dem Haven N. N. ligt / zugelassen und erlaubt haben / nach N. N. geladen mit . . . zu fahren / nach dem sein Schiff wird seyn besichtiget worden / ehe

Paßport vom Admiral der Krone Frankreich für die Niederländische Schiffs-Patronen.

und bevor er wird abfahren / soll er vor den Officirern / so über die See-Sachen zu gebiethen haben / einen Ehd ablegen / daß solches Schiff einem oder zween Sr. Maj. Unterthanen zugehöre / wovon eine Urkund unter N. N. soll gegeben werden / wie auch daß er die / wegen der Seefahrt / eingeführte Ordnungen und Befehle für sich in acht nehmen / und durch die / so er auff seinem Schiff führt / in acht nehmen lassen wolle / auch soll er bey der Kantsley oder Schreib-Stube ein unterschriebenes und bewehrtes Verzeichniß eingeben / darinnen enthalten / wie die Personen mit ihrem Vor- und Zunahmen heißen / wo sie geböhren / und wo sie wohnhaftig sind / die mit ihm fahren und mit ihm fahren werden / welche er ohne der See-Officirer Wissen und Willen nicht mitnehmen soll / und in einem jeglichen Port und Haven / darein er mit seinem Schiff lauffen wird / soll er die Officirer und Richter über die See-Sachen / gegenwärtige Erlaubniß sehen lassen / und ihnen getreulich ansagen / was er bey wählender Reyse gethan / und was mit ihm wird vorgelauffen seyn / und auff solcher seiner Reyse die Königl. und unsere Flaggen / Wapen und Zeichen führen. Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben / und unser Pitschafft darauff getruet / auch durch unsern See-Secretarium N. N. dargegen besiegeln lassen / geschehen den . . . Tag / im Jahr . . .

(Hier auff folgte eine Abschrift derjenigen Urkunde / so die Schiffs-Patronen wegen des abgelegten Eydes / von dem See-Secretario bey der Admiralität bey sich haben solten / also lautend:)

Morig. . . bey der Admiralität zu . . . bezeuge / daß der Herr des in obbeschriebener Paßport gemeldten Schiffs / den Ehd / so darinnen verfaßt / abgelegt habe: Geschehen zu . . . den . . . Tag / Monats . . . des . . . Jahrs.

(Mehr war hierbey aufgesetzt eine Abschrift derjenigen See-Brieffe / welche in den Städten und See-Häven der Vereinigten Niederlande den Schiffen und Barken / wenn sie von dannen auffahren wolten / vermöge des oben eingeführten Artikels / solten mitgegeben werden / also lautend:)

Den Allerdurchleuchtigsten / Durchläuchtigsten / Großmächtigsten / Hoch Edlen / Ehrwürdigen und Vorsichtigen Herren / Ränfern / Königen / Republicken / Prinzen / Herzogen / Grafen / Freyherrn / Herren / Bürgermeistern / Schöffen / Räten / Richtern / Officirern / Justicirern und Regenten in allen / so wol Geist- als weltlichen Städten und Plätzen / so diesen offenen Brieff sehen oder lesen werden / thun wir Bürgermeister und Regenten der Stadt N. N. zu wissen / daß N. N. Schiffer auff dem Schiff N. vor uns erschienen / und endlich aufgesagt / daß das Schiff N. von ohngefahr . . . lasten / worauff er gegenwärtig Schiffer ist / zugehöre den Einwohnern der vereinigten Niederlande. So wahr als ihm Gott helffe! Und dieweil

1662.

Urfund wegen abgelegten Eydes.

Seebrieff für die Niederl. Schiffe und Barken / wenn sie von Haus auffahren

1662.

wir ermeldtem Schiffer auff dem Schiff in seine billichen Vorhaben gern möchten geholffen sehen; Als ersuche wir alle und jede/wo besagter Schiffer mit seine Schiff und Waren anlanden wird/das sie sich wollen belieben lassen/ ihn gnädiglich und freundlich zu empfangen/ und gebühlich zu tractiren/ gegen Erlegung gewöhnlicher Zölle und Bescherden/ auf und in ihren Strömen und Herrschaften zu dulden/ und hin und wieder fahren un handeln zu lassen/ wo und wie es ihn gut düncken wird; Welches wir gern erkennen wollen. Zu Urkund dessen/ haben wir unser Stadt Insigel hier auff drucken lassen.

(Solchem nach folgten die beyderseits Vollmachten/ so wol für die Königl. Herren Commissarien/ als auch für die Niederländische Herren Abgesandten/ davon die Königl. Französische dieses Inhalts:)

Des Kö-
nigs Voll-
mache für
seine H. H.
Commiss-
sarien.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden/ König in Frankreich und Navarra/ allen denen/ so diesen gegenwärtigen Brief sehen werden/ unsern Gruß. Demnach uns unsere sehr werthe un große Freunde/ Geallirte und Bundsgenossen/ die Herren Gen. Staten der vereinigten Niederlande/ bey allen Begabnissen dero Wohlgevo- genheit un Respect spühren lassen/ sich auch entschlossen/ die Hm. Johann/ Freyherrn von Gent/ Hn. von Oster-Weede/ Lieutenant über die Lehen/ und Primat des Landes Fauquemont; Conrad von Beuningen/ Rath der Stadt Amsterdam/ Justo von Huybert/ Rath un Pensionaris der Stadt Zierichsee/ alle Abgeordnete zu ihren Versammlungen im Namen und von wegen der Provinzten Gelderland/ Hol- land und Seeland/ als ihre Extraordinaire Abgesandten/ an uns dahero abzuordnen/ um ins gesamt/ nebenst dem Hn. Wilhelm Boreel/ Ritters/ Freyh. von Urenhose/ Urendyck/ Hn. von Steeland/ Duynbeke/ Peerebaum ic. ihrem Ordinar- Abgesandten/ bey Gelegenheit des zwischen uns und unserm freundlich geliebten Bruder und Oheim/ dem König in Spanien geschlossen Friedens und unsers Heuraths/ uns durch dero Höfflichkeit und Bescheidenheit sehen zu lassen/ wie weit sie sich des Unsrigen annehmē/ mit dem Befehl/ uns vorzutragen/ das sie sich mit uns durch einige Tractaten von Freundschaft/ Bündniß und Handellshaft/ so mit gegenwärtiger Zeit und der Sachen Beschaffenheit überein- kämen/ als welche der Stand des Friedens/ durch eine gute und veste Vereinigung zwischen unsern Landen und ihren Unterthanen versichern möch- ten/ von neuem vereinigen wolten/ damit sie die- selbigen die vortheilhaffigen Früchte hiervon könten schmücken und genießen lassen/ worzu er- meldte Gesandten sich erklären/ das sie uns hier- inen wol vorstehen wolten. Und demnach sie auch alles dasjenige/ was von uns bey dieser vorfallen- den Gelegenheit könne erwartet werden/ mit bey- zutragen begehren. So haben wir für gut ange- sehen/ zur Abhandlung dieser Tractaten solche Per- sonen zu verordnen und zu bevollmächtigen/ die da ihre Würdigkeit und Gültigkeit/ und ihre ei-

gene Verdienste hierzu recommendiren. Und zu dem Ende haben wir vermeynet/ das niemand besser und würdiger darzu zu ernennen sey/ als unser sehr werther und getreuer/ der Hr. Gr. von Sien/ Ritter und Sangler in Frankreich; Un- ser sehr werther und vielgeliebter Vetter/ der Mar- schall von Villeroy, wie auch unsere liebe und ge- treue Rätche/ auf unserm Rath/ die Hm. Gr. von Brienne und le Tellier, Staats- Bediente und Staats- Secretarien/ und der von Lionne, auch unser Staats- Bediente/ alle Commandeuren oder Befehlshaber über unsere Orden/ und des Hn. Gr. von Brienne Sohn/ gleichfalls Staats- Secretarius, und von unsern Commandementen/ und dann der Hr. Colbert, Rath in allen unsern Rathsschlagungen/ und Intendant unserer Fi- nangen/ als welche wir wissen/ beydes/ das sie die wichtigsten Sachen erfahren/ und ohne Weit- läufigkeit aufzuführen wissen/ und denn auch/ das sie in unsern Diensten getreu und eifrig sind. Wegen dieser und anderer Ursachen nun/ so uns hierzu bewogen/ un auf Gutachten unsers Raths/ worinnen zugegen waren die Königin/ unsere höchstgeehrte Fr. Mutter/ unser hochwerther und hochgeliebter einiger Bruder/ der Herzog von Orleans/ und andere Fürsten unsers Geblüts/ große und vortreffliche Personen auf unserm Rath/ so haben wir mit unserm Wissen/ und auf Königl. Macht und Gewalt ihnen gegeben/ und geben ihne mit gegenwärtigem diesem/ so mit un- ser eigenen Hand unterschrieben worden/ völlige Macht/ Gewalt und Commission oder Befehl/ anzuhören/ sich zu besprechen/ zu tractiren und zu handeln/ mit obgedachten der Hm. Gen. Staten Hm. Extraord. und Ordin. Abgesandten/ so mit gnugsamer Vollmacht versehen/ um einige Tra- ctaten von Bündniß/ Handellshaft/ Schiff- und Seefahrt/ so wie sie es würden am besten und thunlichsten befinden/ zu unsers Staats und We- sens gemeinen Besten/ aufzusuchen/ zu schließen/ und zu beschließen/ und die Artikel zu unterschrei- ben. Versprechen demnach getreulich/ und bey unserm Königl. Wort/ alles dasjenige/ was von obermeldtem Hm. Segvier, Ritters und Kan- clern in Frankreich/ von besagtem unserm Vet- tern/ Herzogen von Villeroy, und denen Herren Gr. von Brienne, le Tellier, des von Brienne Sohn und Colbert, von allen ins gesamt/ und im Fall einer oder der ander von ihnen nicht solte zugegen/ oder tranck seyn oder sonst rechtmäßige Verhinderung haben/ von den meisten werde ge- schlossen und unterschrieben werden/ für vest und geschlossen anzunehmen/ in bester Form/ als mög- lich seyn wird/ zu ratificiren/ und unsere schriftli- che Ratification an Worten und Inhalt/ als wie in diesen Tractaten vorbracht und berahmet worden/ hierüber außlieffern zu lassen. Denn das ist unser Will. Zu Urkund dessen/ habe Wir unser Sigel auff dieses gegenwärtiges drucken lassen.

Gegeben zu Paris den 10. Tag April. im Jahr der Gnaden 1662. unsers Reichs im achtzehende. War unterschrieben Ludwig. Und etwas wei- ter drunten stand: Von wegen des Königs Phil-

lep caux:

1662.

1662.

lepeaux: Und war gesiegelt mit doppelter Schnur und dem grossen Sigel in gelb Wachs.

(So weit des Königs Vollmacht. Der Herren General-Staten ihre Vollmacht für ihre Herren Extraordinar- und Ordinar-Abgesandten war dieses Inhalts:)

Der H. General-Staten Vollmacht für ihre zu diesen Tractaten verordnete H. Abgesandten.

Die General-Staten der vereinigten Niederlande/ enbieten allen denen / so gegenwärtigen Brieff werden hören lesen / dero Gruß.

Demnach wir bey dem Nordischen Friedens-Schluss unsern für die Ruh der ganzen Christenheit tragenden Euffer öffentlich gewiesen/ so hielten wir dafür / wir könnten denselbigen noch stärker machen und erweisen/wenn wir mit dem Aller-Christlichsten Könige / zu Beschütz- und Erhaltung beyderseits Landen und Unterthanen/un des einen oder des andern seiner Freyheiten und Gerechtigkeiten / absonderlich aber was anlangt die Schiff und Seefahrt und die Handlesschafft/ und dann ins gemein ihr allgemeines Interest oder Anlegen/ eine neue / gute und aufrichtige/ beständige und mutuelle oder gleichgültige Freundschaft / Vereinigung und Bündniß / wider alle diejenigen / so sie hierinnen zu Wasser und zu Lande verhindern wolten / abhandelten. Weiln wir denn hierzu alles dasjenige / was von uns wird können erwartet werden / mit beitragen wollen; So haben wir uns entschlossen/ eine Extraordinar- oder besondere Befandtschaft von etlichen tüchtigen Personen nach Franckreich abzuschicken/die mit höchstgedachter Sr. Königl. Maj. oder mit dero Commissarien/ welche Sr. Majest. zu dem End ernennen würde/ tractiren solten. Demnach uns auch bewußt/ daß wir hierzu niemanden besser erwählen könnten / als den Hn. Jan/Freyhern von Gent/ Statthaltern über die Lehen/ und Primaten der Lande Fauquemont; Conraden von Beuningen / Rath der Stadt Amsterdam / und Just Huyberten/Rath und Pensionaris der Stad Zierichsee/ Abcordnere bey unseren Versammlungen / von wegen der Provinzien Gelderland/ Holland und Seeland/ so wol wegen dero sonderbaren Wissenschaft / die sie von den allgemeinen Lands-Geschäften haben / als wegen ihrer Geschicklichkeit / Vorsichtigkeit und Treue / so wir bey ihnen verspühren. Wir geben hierauff in Krafft dieses jetermeldten Herren/ dem von Gent / dem von Beuningen / und dem von Huybert / und einem jeden von ihnen insonderheit / daß sie sämptlich / wegen Kranckheit und anderer Verhinderungen / bey diesen Tractaten nicht könnten zugegen seyn / völlige Macht / Gewalt / Commission und absonderlichen Befehl/ um ins gesamppt/ und mit dem Hn. Wilhelm Boreel / Hn. von Duynbeek / ic. Unserm Ordinar-Abgesandten am Königl. Franckösischen Hofe/ im Namen und von wegen Unser / jeterbesagte Schuß-Bündniß und die Tractaten von der Schiff- und Seefahrt und von der Handlesschafft/ mit höchstgedachter Sr. Aller-Christl. Königl. Majest. zu machen und zu

schliessen/auch absonderlich oder ins gesamppt mit Sr. Königl. Maj. in Groß-Britannien/ und zu dem Ende mit Sr. Maj. oder dero Commissarien / die sie hierzu ernennen wird / sich zu besprechen / wie auch zu vergleichen / zu versprechen / zu schliessen / und zu beschliessen / und zugleich auch zu verabscheiden / alles dasjenige / was zu der Kron Franckreich und dieser Republick ihrem allgemeinen Besten wird thunlich und nöthig erachtet werden / und für sich selbst einige Tractaten zu schliessen und zu unterschreiben / und die Instrumenta, Acta, Schlüsse und Versprechungen darüber solcher Gestalt in guter und gebühlicher Form aufzufertigen und auffertigen zu lassen/ als wir selbst thun könnten / wann wir zugegen wären / und man nähern Befehl vonnöthen hätte. Versprechen solchem nach hiermit aufrichtig und getreulich / alles dasjenige / was erwähnte H. Abgesandten versprechen / vergleichen/ und bey dieser Handlung unterschreiben werden / für angenehm zu haben / und für vest und standhaftig zu halten / daß nemlich selbiges solle unverbrüchlich in acht genommen/vollzogen und werckstellig gemacht/ und niemals weder direct noch indirect, auff waserley Weise solches geschehen möchte/ darwider gehandelt werden / und wir unsere Ratification in bester und beglaubter Form / als es wird seyn können / und so bald es wird nöthig seyn/auffertigen lassen wollen. Gegeben im Haag / in unserer Versammlung / unter unserm grossen Sigel/ und Unterschrift unsers Secretarii, den 5. October / 1660.

Dieses war unterschrieben von P. Schwannenburg: Und etwas weiter drunten stund:

Auff Befehl hochgedachter H. Gen. Stat. N. Ruysch. Und war gesiegelt mit doppelter Schnur und dem grossen Sigel von gelbem Wachs.

Zullrkund dessen/haben wir obgemeldte Commissarien und Abgesandten/ Krafft unser respective Vollmachten/ dieses gegenwärtige in derselbigen Namen/mit unser eigenen Hand solches unterschrieben/und unser gewöhnliches Pitschaft darauß gedruckt; Geschehen in Paris den 27. April/ im Jahr 1662.

(Hierunter stunden zur Rechten der Königl. Herren Commissarien Namen mit ihren vorgedruckten Pitschaften nach einander/ und zur Linken auch also der Niederl. H. Abgesandten ihre Namen. Nach denselbigen aber folgten noch etliche besondere Artikel / welche gleichfalls an diesem Tage zwischen Sr. Aller-Christl. Königl. Maj. in Franckreich und Jhr. Hochmög. den H. Gen. Stat. der vereinigten Niederlande/ zu Erläuterung des abgesetzten 5. wie auch 3. und 4. Artikels / waren beschloffen und unterschrieben worden/ also laudend:)

Da es zu oberührtem Fall kommen sollte / so sollen höchstgedachte Sr. Königl. Maj. und dero Königl. Nachfolger verbunden seyn/hochermeldten H. Gen. Stat. der vereinigten Niederlande/ allemal/so oft sie werden angegriffen oder beunruhiget werden/ gleichwie in selbigem Tra-

1662.

Erläuterung des 5. Artikels der obigen Allantz-Tractaten

1662.

etat weitläufig aufgeführt ist/ mit 12000. Mann/ wol aufgerüst/ unter solchen Regimentern/ Compagnien/ Obersten und anderen Officirern/ wie höchstbesagte Seine Königl. Maj. wird gut und thunlich/ auch zu solcher Beyhülff bequäm erachten/ zu Hülff zu kommen/ und soll sie Hochgedachten Hm. Gen. Staten liefern und zu deren Dienst auff ihren eigenen Kosten unterhalten/ so lang/ als man nicht wird gehalten seyn/ zu brechen/ vermöge obigen Tractats und des darinnen enthaltenen 5. Artikels. Auch sollen die Hm. Gen. Staten verbunden seyn/ Höchstermeldten Sr. Königl. Maj. hinwiederum allemahl/ wann sie auff vorgedachte Weise wird angegriffen oder beunruhiget werden/ mit einem Entfas von sechs tausend Mann zu Fuß/ wol aufgerüst/ unter solchen Regimentern/ Compagnien/ Obersten und anderen Officirern/ als wie es Hocherwähnte Hm. Gener. Staten gut und thunlich/ auch zu solchem Entfas bequäm düncken wird/ zu Hülff zu kommen/ und sollen selbigen Höchstgedachter Sr. Königl. Maj. liefern/ und zu dero Dienst/ auff ihre eigene Kosten unterhalten/ allezeit/ so lang man nicht wird brechen dürfen/ vermöge dieses Tractats/ und des darinnen enthaltenen Artikels.

II.

Derjenige/ welcher auff obbesagte Weise öffentlich wird seyn angegriffen worden/ soll die Freiheit haben/ den Entfas entweder in Soldaten/ oder in Geld/ oder einen Theil an Soldaten/ und einen Theil an Schiffen/ Bewehren/ Kriegs-Rüstungen/ Geld oder anderen Sachen/ so zum Krieg bequäm/ anzunehmen/ so daß tausend Soldaten monatlich auff 10000. Gulden/ Amsterdammer Werths/ sollen geschägt/ und 12. Monat für ein Jahr gerechnet werden/ und soll die Aufzahlung zu Anfang eines jeglichen Monats geschehen/ bey gleichen Partheyen/ solcher Gestalt/ daß/ da im Fall die Zahlung zum Theil/ oder gang an Geld geschähe/ solche Gelder zu Paris sollen geliefert werden/ oder respective in Amsterdam/ im Fall aber dieselbige Hülff entweder zum Theil oder gang an Kriegs-Rüstung/ Schiffen/ oder anderen zum Krieg bequämen und dienlichen Sachen geschähe/ so soll der/ dem die Hülff geschieht/ verbunden seyn/ die Kriegs-Rüstung oder Schiffe/ in desjenigen Lande/ so ihm zu Hülff kommen/ oder den Entfas dargeben soll/ selbst zu holen und zu empfangen.

III.

Wenn der Entfas an Soldaten soll geliefert werden/ so sollen dieselbigen/ desjenigen Befehl/ welchem sie zugeschickt werden/ gänzlich untergeben werden/ um sich derselbigen zu bedienen/ und an die Ort und Stellen zu verlegen/ wo und wie es ihn wird gut düncken/ zu Wasser und zu Land/ zu Feld/ zu Belagerungen/ zu Verwahrung der Plätze/ und überall/ wo es die Nothurft/ die Nugsbarkeit und Bequemlichkeit erfordern und erheischen wird. Jedoch mit diesem Vorbehalt/ daß die Compagnien nicht ganz und gar/ eine von der andern soll abgesondert werden/ sondern beyammen unter ihren Fahnen verbleiben/

zum wenigsten bis auff zwey oder drey hundert Soldaten bey jedem Regiment.

IV.

Nachdem derjenige/ so die Hülff thut/ einen solchen förmlichen Entfas von Soldaten wird geschickt/ und derjenige/ dem geholffen wird/ ihn wird empfangen haben/ so soll dieser Macht haben/ die leeren Aempter zu besetzen/ bis auff die Fähndriche inclusive oder mit eingeschlossen/ von den Ober-Hauptern anzufangen/ doch daß diejenigen Personen/ welchen die leeren Aempter sollen verliehen werden/ auff den Truppen der zugeschickten Hülffs-Bölcker erwähler werden.

V.

Würd es die Noth und das Verck erfordern/ daß die beliebte und verglichene Hülff müste vergrößert werden/ so sollen Höchstgedachte Seine Königl. Maj. und die Herren General- Staten sämplich dahin trachten/ daß sie sich deswegen vergleichen.

VI.

Obwol in der/ auff diesen heutigen Tag/ zwischen Sr. Aller-Christlichsten Königl. Majestät Commissarien/ und der Herren General- Staten der Vereinigten Niederlande ihren Extra- und Ordinar- Abgesandten geschlossenen Schutz- und Bündniß verglichen worden/ daß die in dem dritten und vierden Artikel verwilligte Garantie oder Schutzleistung sich auff den ganzen Staat der Vereinigten Niederlande/ und auff alle Plätze/ da sie Befasung inn haben/ erstrecken und ausbreiten sollte: So versteht sich jedoch Se. Königl. Maj. in Ansehung derjenigen Bündniß/ die sie mit dem Hn. Churfürst zu Söllen/ und dem Herzog zu Neuburg hat/ nicht verbunden zu seyn zu solcher Schutzleistung/ im Fall hochgedachter Churfürst/ oder Herzog/ ein jeder für sich und absonderlich/ der Erste die Stadt Rheinberg/ und der Ander die Stadt Ravenstein/ mit ihrer eigenen Macht angriffen: Wenn sie sich aber einiger anderer Potentaten/ Fürsten oder Stände Hülff oder Beystands/ es wäre an Volk/ Geld/ oder auff einige andere Weise/ directe oder indirecte, weñ es nur Hülff oder Beystand ist/ bedienen thäten: So soll dieselbige Schutzleistung verbindlich seyn/ auch was anlangt hochermeldte Fürsten/ gleich wie sie sonst ist wider alle andere/ so daß gegenwärtige Expection und Ausnahm nicht mag auff einigen Fall/ oder auff einige Sach/ so darinnen nicht außdrücklich gesetzt worden/ demjenigen/ worüber man sich in jetztberührtem Tractat verglichen/ zum Nachtheil/ gezogen und außgedehnet werden.

VII.

Dieweilen der Friede/ so zwischen dem König in Portugall und den Herren Staten der Vereinigten Niederlande gemacht worden/ noch nicht ratificirt und bekräftiget ist/ und aber die Schutzleistung weiter nicht/ als auff solche Tractaten/ die in guter und gebührlicher Form gemacht und abgehandelt sind/ zu ziehen: So hat man sich mit einander verglichen/ daß Se. Majest. nicht solle verbunden seyn zu einiger Schutzleistung

wider

1662.

Erläuterung des 3. und 4. Artikels vorbergehender Allion-Tractaten.

1662.

wider ermeldten König in Portugall / als nur / wenn vorbesagte Friedens-Handlung / oder eine andere / welche sie etwann noch machen möchten / um den Krieg / den sie gegenwärtig gegen einander haben / beizulegen / wird gebühlich ratificirt und bestättiget seyn / auff welchen Fall dieselbige / gleich wie die anderen Tractaten / in der Guarantie oder Schutzleistung soll verfasst und begriffen seyn / so wie man sich hierinnen verglichen.

IX.

Welche alle Artikel solche Krafft und Wirkung haben sollen / als ob sie den auff heut diesen Tag unterschriebenen Haupt- Tractaten mit einverleibt wären. Geschehen in Paris den 27. April / 1662.

(Hierauff folgten abermals der Königl. Herren Commissarien und der Niederländischen Herren Gesandten Namen mit ihren Pitschaften / wie oben; Und dann noch ein anderer und besonderer Artikel / so zu Erläuterung des zwanzigsten Artikels / wegen des Saßgeldes / zu beyden Seyten verglichen und beschloffen worden / also lautend:)

Daß von Sr. Königl. Maj. begehrt / und von den Herren General-Staten der Vereinigten Niederlande / eingewilliget worden / daß die Gleichheit / welche / in Ansehung des einen oder andern Bundsgeossen seinen Unterthanen / mit den Einheimischen / und was anlangt die Rechte / Beschwerde und Auflagen / vermöge des in der Bündniß enthaltenen und hernächst folgenden 20. Artikels / muß genau in Acht genommen werden / nichts solte benehmen der Auflage der 50. Stüber vom Faß / so in Frankreich auff die frembden Schiffe geschlagen worden / und daß die Unterthanen der Herren Staten der Vereinigten Niederlande sollen verbunden seyn / selbige zu bezahlen / gleichwie alle andere Fremdlingen / es wäre dann / daß Seine Majestät auff die Remonstrations und Pitschriften / so Ihr von wegen der Herren Staten hernachmahls möchten vorgebracht werden / ein solches / nach ders grossen Wohlgevoheit / womit Sie dieselbigen ehren wollen / überlegte / und andere Anstalt / deswegen machte. Von nun an aber soll von Seiner Majestät die nöthige Verordnung gethan werden / damit diese Auflage der 50. Stüber von den Schiffen und Unterthanen der Vereinigten Niederlande nicht mehr als einmahl für jede Reise / nemlich wenn sie auf den Häven des Königreichs abfahren / und nicht wenn sie ankommen / solle gefordert werden. Und daß diejenigen Schiffe / so mit Salt beladen sind / nicht mehr als die Helffte von besagten 50. Stübern bezahlen sollen / mit dem Beding / daß / da hochgedachte Hm. Staten zurügglich befinden würden / dergleichen Auflagen auff die frembden Schiffe / die in ihr Land kommen / zu schlagen / solches ihnen frey bleiben solle: Doch daß sie bey Seiner Majestät Unterthanen den Tax oder die Schagung nicht höher / als wie sie ihre Unterthanen in Frankreich bezahlen / spannen sollen.

Erläuterung des 20. Artikels wegen des Saßgeldes.

Ante- g des 4. Artels berger der anst- ctaten.

1662.

Sonsten bleibt berührter 20. Artikel / was anlangt alle andere Rechte / Beschwerde und Auflagen / gegenwärtige oder zukünftige / bey seiner völligen Krafft und Wirkung / so daß er nicht durch einige andere Exception oder Restriction, Aufnahm oder Umschränkung / als wie oben gedacht worden / möge limitiret oder excedirt / enger eingezogen / oder weiter außgedähnet werden.

(NB. Der allhier erwähnte zwanzigste Artikel ist bereits droben eingeführet worden / und dahero unnöthig allhier von Wort zu Wort zu wiederholen.)

Welche Artikel gleiche Krafft und Wirkung haben sollen / als ob sie dem auff heut diesen Tag abgehandelten Haupt- Tractat mit einverleibt wären. Geschehen in Paris den 27. April / 1662.

(War beyderseits unterschrieben und besiegelt / wie zuvor oben die anderen Artikel.)

Unter diesen noch währenden Tractaten fanden sich mit Eingang dieses Jahrs auch noch mehr andere außländische Gesandten bey hiesigem Hofe ein / und zwar insonderheit von dem Groß- Herzoge von Florenz und von den Herzogen zu Mantua / Modena und Weymar / um beyden Majestäten wegen des neugebornen Delphins / oder Königl. Pringens / Glück zu wünschen. Zu diesen kam auch auß Spanien der Don Christoval Gavira. selbiger Königl. Maj. Ceremonien Meister / so die fremden Gesandten pflegt bey Hofe einzuholen / der hatte / am 9 / 19. Januarii / allhie in Paris bey dem Könige Audienz / worinnen er Sr. Majest. Anfanck gleichfalls eine fröliche Zeitung von dem Königl. Spanischen Hofe eröffnere / daß auch daselbst ein junger Infante, oder Königl. cher Prinz / geboren worden / und darnach auch wegen des jungen Delphins einen Glücks- Wunsch ablegte.

Dem Könige wird wegen des jungen Delphins unterschiedlich Glück gewünschet

Hingegen nahm der Königl. Schwedische Extraordinar- Abgesandter / Herr Graf Tott / am 16 / 26. Januarii / von dem hiesigen Hofe seinen Abschied / nachdem er / am 12 / 22. zuvor / die Ratification über die / in dem verwichenen Jahre zu Fontaineble / zwischen den beyden Kronen / Frankreich und Schweden / geschlossene Bündniß / gegen die Französische außgewechselt hatte / welche Bündniß (mit wenigem zu melden) vornehmlich darauff berubete / daß beyde Könige dardurch eine beständige und aufrichtige Freundschaft aufrichteten und erneuerten / Krafft welcher die Commercen / zwischen beyderseits Unterthanen / blühen / getrieben und vermehret werden solten / also daß ihnen / so viel die Rechte und Statuten beyder Reiche zuließen / alle Häven / Städte und Landschafften zum Handeln und Wandeln offen stehen / und sie / jedoch demjenigen Verträgen / so beyde Könige mit anderen Nationen gemacht / ohne Schaden / mit sonderbarer Freyheit befördert werden solten. Und damit

Frankreich und Schweden verbinden sich mit einander.

Kurzer Aufzug und Inhalt solcher Bündniß.

1662.

solches desto besser geschehen könnte / solten die Unterthanen der Krone Schweden dahin vermocht werden / daß sie Salz / Wein / und andere Wahren ins künfftig auch in Franckreich holten / die sie denn um eben den Preis / als wie die Holländer und andere Nationen / einkauffen könten : Dagegen solten auch die Unterthanen der Krone Franckreich die Schwedische einländische Wahren abführen / die ihnen gleichfalls um den Preis solten gelassen werden / wie ihn Holländer und andere Fremde genöffen. Führe einer von beyden Königen Krieg / so solte ihm frey stehen / in des andern Reichen und Landen Soldaten und Boots-Volck zu werben / Schiffe zu bauen / und allerhand Kriegs-Rüstungen einzukauffen / welches hergegen sein Feind nicht solte thun dürfen: Machte er aber Friede / solte er den andern mit in den Vertrag schliessen / damit er / wegen geleisteter Dienste / schadlos seyn möchte. Die vor diesem mit anderen Potentaten auffgerichteten Verträge / solten bey ihrer Krafft verbleiben. Vornehmlich solte diese Bündniß zu Beobachtung des zu **Osnabrück** und **Münster** geschlossenen Friedens / zu Erhaltung der Reichs-Stände ihrer Hoheit und Würden / zu Befreyung der Schiffahrt und Handelschafft im Ocean / und auff der **Ost-See** / wie auch zu beyder Reiche und deren Herrschaffen Sicherheit dienen: Massen solches alles der vornehmste Zweck dieser Alliance gewesen / und damit beyde Könige anderen / so bey vorgedachtem Frieden mit interessiret wären / ein Exempel seyn möchten / daß auch sie das darüber auffgerichtete Instrumentum in allen Dingen beobachten möchten / wie sie dann beyde zusammen / und auch ein jeder für sich insonderheit / bey der Römisch-Kaiserlichen Majestät und den Ständen des Reichs kräftig anhalten wolten / auff daß alles / was in dem Instrumento Pacis und in dem Nürnbergischen Executions-Recesß verordnet worden / ungefümt vollzogen werden möchte. Und wosern jemand wider selbigen Universal-Frieden etwas thun würde / den wolten sie davon freundlich abmahnen / und Falls solches nichts versangen solte / mit den Ständen des Reichs / oder der Ordinar-Reichs-Deputation darüber communiciren / und mit ihnen nach allerhand Mitteln trachten / es dahin zu bringen / damit dem beleidigten Theile vollkömlich und gebührend geholffen würde. Würden aber sie beyde conföderirte Könige zugleich dessentwegen / oder auch um des vorigen Krieges Willen / feindlich angegriffen werden / wolten sie sich mit einander beraten / wie dem Feinde mit gesammter Macht zu begegnen : Oder da nur dem einen / ob schon nicht eben durch Krieg / sondern sonst in seinem / durch den gedachten Frieden / erworbenen Rechte ungleich geschehen solte / so wolte der andere alsobald mit Hülffe / Rath und Autorität verschaffen / daß das Unrecht abgewendet / und der Schaden erstattet werden möchte : Oder da auch der eine allein mit Krieg möchte angegriffen / und ihm weder durch Recht / noch durch

Zwischenkunft eines andern Conföderirten / noch auch sonst / könnte geholffen werden / so wolten beyde Conföderirte Könige dergleichen Fried-Brecher / nach vorher gegangener freundlichen Abmahnung / zugleich bekriegen / bis ihnen wieder Friede geschafft worden. Die zu **Franckfurt** auffgerichtete Allianz wolten beyde Könige nicht allein bis auff den bereits bestimmten Termin zu erhalten / sondern auch zu verlängern / und mit Hülffe der anderen Conföderirten durch Herzubringung mehrer und neuer / zu erweitern suchen. Welche Fürsten innerhalb 2. Jahren sich in dieselbige würden begeben wollen / die solten mit beyder Könige Bewilligung eingenommen / und wenn ein Fürst / oder Stand / des Reichs / ausser dieser Allianz verungleicht / oder mit Krieg angegriffen würde / solchem / nicht vermöge dieser Bündniß / sondern Krafft des Friedens-Schlusses / geholffen werden. Diese gegenwärtige Alliance aber / wie auch alle und jede andere mit den Fürsten und Ständen des Reichs / solten anderst nicht als auff diese Bedingung und Vorbehalt / daß nemlich in statu presentis Religionis vel Ecclesiae (oder in dem jetzigen Religions- oder Kirchen-Wesen) nichts möchte geändert werden / geschlossen und auffzehen Jahre gültig seyn / da unter wärender Zeit beyde Conföderirte Könige einander mit Rath und That helfen solten / damit sie dem Zwecke dieser Alliance desto besser obliegen / und solchen befördern könten. Hiermit machte sich der Herr Abgesandte / Herr **Graff Tott** / wieder nach **Schweden**.

Der König brachte solchem nach auch mit dem Herzog **Carl** in **Lothringen** die eine Weile her vorgehabte Tractaten zum völligen Schluß / Krafft welcher der Herzog / weil er für sich keine eheliche Leibs-Erben hatte / seine Souverainität über die Herzogthümer **Lothringen** und **Barr** / dem Könige verhandelte / und zwar auff diese Weise:

1. Solte der König / nach des Herzogs Absterben / besagte Herzogthümer **Lothringen** und **Barr** / sammt aller Zugehör eigenthümlich und mit allen Rechten / wie sie anjeho der Herzog besaße / in seine Gewalt bekommen / der Herzog aber indessen / weil er noch Souverain darüber wäre / keine neue Schatzung noch Extraordinar-Auslagen darinnen einführen / welches zu verwehren der König die Stadt und Befung **Marsal** mit solcher Besatzung und Commandanten versehen möchte / als ihn gut düncken würde.

2. Welche von dem Herrn Herzoge Aemter und Bestallungen hätten / solten auch nach seinem Tode dabey gelassen werden.

3. Wolte der König den Herrn Herzog und die Seinigen gegen und wider alle / welche sie / dieser Tractaten halben in dem Besiß und Genieß ihrer Güter / so sie etwann in Teutschland / Flandern / Burgund und anderswo hätten / verhindern und beunruhigen wolten / beschützen und beschirmen.

4. Wolte

1662.

Herzog Carl in Lothringen verhandelt dem Könige die Herzogthümer Lothringen und Barr.

1662.

4. Wolte der König alle Fürsten vom Hause **Lothringen** / wegen dieser Übergabe der Herzogthümer **Lothringen** und **Baar** an **Frankreich** / ihm an der Krone zu succediren und nachzufolgen / für tüchtig / auch zu dem Ende in seine Königl. Familie auff / und angenommen haben / dergestalt / daß sie nach dem Königl. Hause von **Bourbon** darzu solten erfordert werden / und vor allen anderen Prinzen / so von hohen ausländischen Häusern oder von den natürlichen Kindern der Könige herkämen / den Vorzug haben.

5. Solte der Herzog von allen Einkünften und Renten besagter Herzogthümer / Zeit seines Lebens / alle Jahre **sieben hundert tausend Pfund** / ohn alle Beschweruß hinwegnehmen; Solten aber die Einkünfte und Renten eine solche Summe nicht austragen / so wolte der König das übrig selber darzu schiessen.

6. Wolte der König dem Herzoge an Land- und Herrschafften so viel einräumen / daß er **zweymahl hundert tausend Pfund** Einkommen davon haben könnte / und solches Land solte den Namen eines **Herzogthums** und **Pairschafft** haben: Er solte auch über das noch **hundert tausend Pfund** aus des Königs beständigen Renten / wo er sie selber begehren würde / zu genießen haben / und zwar diese für sich und seine Nachkommende / und alle die ihm angehörten / für und für / zusamt den vorerwähnten Land- und Herrschafften / sonderlich seinem natürlichen Sohne / dem Prinzen von **Vaudemont** / oder dergleichen andern Person zum besten / die er darzu verordnen möchte / alles frey und unbeschwert von aller Schuld und Verpfändung.

7. Wolte der König alle die Schulden / welche die Herren Herzoge **Heinrich** und **Franz** / als des Herrn Herzogs Vater und Vatters Bruder / wie auch welche deren Vorfahren / ordentlicher Weise gemacht hätten / auff sich nehmen / damit weder er / Herzog / noch ermeldeter Prinz von **Vaudemont** / oder deren Angehörige / um selbiger Willen / in Genießung vorgedachter Renten und Landschafften / nicht solten angefochten werden. Und diese letzterzehlte Puncten wurden am 6. Februarii (27. Januar.) beydes von Seiner Majestät dem Könige / und auch von dem Herrn Herzoge / eigenhändig unterschrieben.

Das große Königl. Ballet wird bey Hofe gehalten.

Bei solchen wichtigen Geschäften ließ der Hoff auch einige Lust und Kurzweil zur Ergözung mit unterlauffen / und sonderlich am 19. 29. Januarii / mit dem überaus prächtigen und kostbaren Ballet / woran man über die zwey Jahre gearbeitet / und bey die zwey Millionen verwendet hatte / und daher das **große** und **Königl. Ballet** genannt / in dem Pallast Royale / der Anfang gemacht / wobey der König in einem Kleide voller Perlen / und der Monsieur / als Seiner Majestät Herr Bruder und jetziger Herzog von **Orleans** (zuvor der Herzog von **Anjou** genannt) in einem mit Diamanten be-

setzten Kleide ershiene / wobey sich auch die Königin mit der Mademoiselle (verstehe die Königl. Prinzessin des Königs Fräulein Schwester) der Prinz von **Condé** / dessen Hr. Sohn der Herzog von **Enguien** / die beyden Prinzessinnen von **Alencon** und **Valois** / die Gräffinnen von **Armagnac** und **Soissons** / die Herzoginnen von **Luynes** / **Sully** und **Crecquy** / die Gräfin von **Guise** und noch viel andere hohe Stands-Personen / über die 70. stark / gebrauchen lieffen. In diesem Ballet wurden etliche Tage / aber zu unterschiedlichen Zeiten / bis auff die Fastnacht / getantz / und war überaus wol zu sehen / beydes wegen der Materie und derjenigen Sachen / die dardurch vorgebildet wurden / und dann auch wegen der köstlichen und reichen Kleider / wegen der künstlichen Tänzer / wegen der schönen Erfindungen / wegen oftmahliger Veränderung des Theatri / und wegen des herrlichen Ortes: Die beyden Gräffinnen von **Armagnac** und von **Soissons** / deren die erste auß dem Hause **Lothringen** / und die andere von **Savoyen** entsprossen / kamen hierbey / wegen des Vorgangs / in Streit / worauff der König der Gräfin von **Armagnac** die Oberhand und den Vorzug zusprach / und als die von **Soissons** sich deswegen bey dem Könige beschwerte / antwortete ihr derselbige / dß er ein solches / vermöge des mit dem Herzoge von **Lothringen** getroffenen Vergleichs / schuldig wäre zu thun: Wolte aber der Herzog von **Savoyen** / nach seinem Tode ihme gleichfalls all sein Land überlassen / solte sie mit allein denen vom Hause **Lothringen** / sondern auch gar seinem Bruder / vorgehen.

Es schien aber schon allbereit / als wenn dieser Kauf mit lange beständig bleibe würde / weil schon unterschiedliche Schwierigkeiten mit unterlieffen. Denn als der König einmahls auß dem Ballet gieng / nahm Prinz **Carl** / Herzog **Franz**ens in **Lothringen** / als des alten Herzog **Carls** Brudern / Sohn / als noch übriger Erbe der Herzogthümer **Lothringen** und **Baar** / die Gelegenheit in Acht / und von dem Könige seinen Abschied / mit dem Vermelden / dieweil sein Vater ihn um sein Land / wozu er doch gebohren worden / bringen wolte / so wäre er entschlossen / sein Glück anderswo zu suchen. Se. Maj. der König antwortete / es stünde ihm frey hin zu ziehen / wohin er wolte / jedoch aber wolte er nicht unterlassen / ihm / wegen dessen / was er mit dem Herzoge von **Lothringen** gehandelt / alles Gutes zu erzeigen / und ihn eben so wol unter den Herzogen von **Lothringen** nach den Prinzen vom Königl. Geblüte / in der Ordnung gehen zu lassen / bis daß er seinen Willen drein gäbe / und die mit seine Vetter vorgehabte Handlung unterschriebe. Er aber wengerte sich noch solches zu thun / und nachdem er des andern Tags auch bey der verwittibten Herzogin von **Orleans** Abschied genommen hatte / zog er davon / und nahm seinen Weg über **Bisanz** nach **Teutschland** und **Italien** / mit sich führend diejenigen Tractaten / welche der Herzog von **Lothringen** / sein Vetter / mit seinem Vater Herzog **Franz**e und

1662.

Die Gräffinnen von Armagnac und Soissons zanken sich über den Vorzug.

Der junge Herzog Carl von Lothringe wil den Kauf nicht unterschreiben / sondern reiset von Paris weg.

mit

1662.

mit ihm selbstem/ auffgerichtet hatte/ von wegen der vorgewesenen Heurath/zwischen ihm und der Prinzessin von Nemours, als worinnen er ihn für einen rechtmässigen Erben aller seiner Lande und Staten in Lothringen erklärte / umb sich deswegen bey seinen hohen Anverwandten und anderen Teutschen Reichs-Fürsten über seinen Herrn Vattern zu beklagen.

Der König schickt ihm vergeblich nach.

Der König schickte ihm alsobald den Herrn Gr. von Fürstenberg mit neuen Vorschlägen und mit der bestätigten Heurath der Prinzessin von Nemours nach/welcher ihn auch zu besagtem Bisanz noch erhellere / aber weder mit guten Worten/ noch grossen Versprechungen/ dahin vermögen konte/ daß er die zwischen Sr. Königl. Maj. und seinem Herrn Vattern abgehandelte Tractaten gebilliget und unterschrieben hätte; Sondern er schrieb von dar auß / unterm 12/2. Februarii, an Se. Majest. die Ursache seines so schleunigen Abreisens / worzu ihn anders nichts gebracht hätte/als das Unrecht / so ihme von seinem Vattern zugefügt worden / und weil seine Freunde ihm ein solches gerathen hätten / weswegen Se. Maj. ihn entschuldiget halten / und was ihm von Gott und Rechtswegen gebührte/ ihm nicht entziehen wolte / massen sie viel besser und lobwürdiger thun würde / wann sie ihr die Herzen dero rechtmässigen Fürsten auff solche Weise gewinnen / als selbige solcher Gestalt beherrschen wolte.

Den alten Herzog Carl reuet schick der Kauff selbstem.

Den alten Herzog Carl schiene der Kauff schon wiederumb zu reuen / gestalt er zu Entschuldigung dessen unterschiedliche Protestationes und Einwürffe / so ihme seine Freunde vom Hause Lothringen / wie auch der hohe Adel des Landes machten/ zu Papier bringen / und nebenst einem besondern Schreiben / erst zweene Tage vorhero/als die Tractaten im Parlamente sollten eingeschrieben werden / dem Könige überlieffern liesse. Se. Maj. aber wolte solches nicht einmahl annehmen/sondern sagte/ sie wüßte noch wol Rath/das Werck zum Stande zu bringen. Und dessen ungeachtet gieng der König/ am 17/27. Februarii, in Begleitung des Herzogs von Orleans / des Prinzens von Conde, des Herzogs von Enguien und vieler anderer Herzogen/Pairen und der 4. Marschälle von Frankreich/in das Parlament/welches in rothen Röcken versammelt war / allwo der Cansler eine stattliche Rede/zum Lobe des Königs / und daß Se. Majest. thro die Regierung des Königreichs also liesse angelegen seyn / führte / darzu fügend / daß sichs gebührte/ die Grängen zu erweitern. Der Ober-Präsident that desgleichen / und lobte des Königs Gottsfürchtigkeit/ und wie hoch Se. Maj. den rechten Adel / als der von Tugend herrührte/hielte/ und daß die Partisans/welche sich mit übelgewonnenen Gütern bereicherten / die falsche vom Adel wären: Hernach las er die Lothringische Tractaten laut ab/ wie der Inhalt davon bereits droben kürzlich eingedrucket worden.

Die Lot.

Dieses alles gefiel auch anderen Fürsten vom

Hause Lothringen nicht / und wolte aniso der Herzog von Guise, der doch den Kauff befördern helfen/auff Versprechen / daß er solte Gouverneur oder Königl. Stadthalter / in der Provinz Guienne werden / die Tractaten in dem Parlamente selber nicht unterschreiben/unter dem Vorwand/ daß er unpäplich wäre. Es kamen auch bald hierauff von den Lothringischen Ständen etliche Deputirte nach Hofe/welche dem Könige ausdrücklich vorbrachten/daß Herzog Carl von Lothringen ohne sie gar nichts hätte thun können/wolten danihero allem und jeden/ was er gehandelt hätte/auffs kräftigste widersprochen haben. So weigerte sich ingleichen der Commandant in Marsal zu gehorsamen / und solchen Platz des Königs Leuten zu räumen.

Unter dessen da man allhie bey Hofe ihm mit Tanken und Springen wol seyn liesse / und in vollen Freuden lebte / hörte man anderswo die hungerigen Bäuche jämmerlich knorren/weil theils Orte/sonderlich die Landschaft umb Blois. von der Hand Gottes mit schwerem Hunger geschlagen wurden/da man doch dieses Land / wo die Theuring am grössten war / sonst das Paradis Frankreichs zu nennen pflegt: Denn wenn gute Wachs-Jahre sind/ist es auff 30. Meilen herum so fruchtbar/als dergleichen Land wol kaum in der Welt mag gefunden werden. Aniso aber war das Elend über auß groß/und wo mā sich hin wende/nichts als erbärmliches Heulen und Flehen hungeriger Bäuche/welche bis an die Seele in jämmerlicher Noth stacken/zu hören/da man doch bey Menschen Gedennen fast von keinem Mangel etwas gewußt hatte. Das Parisische Maas Korn galt 200. Kronen / und schlug noch täglich mehr auß. Die armen Leute / welche kein Geld hatten/ behalffen sich mit Gras und Wurkeln auß der Erde/und sahe man ihrer viel/die dasselbige noch im Munde hatten/todt liegen: Ja der Wölffe Speise war nunmehr der Menschen Aufenthalt/ als welche die todten Aeser/ so selbst für Hunger gestorben/als Pferde/Esel und andere unnatürliche Speisen/ja auch solche Aeser/ die schon halb vermodert waren/hervor suchten und auffzehrten/ andere assen/gleichwie die Schweine/die Erbern und andere Sachen auß klarem Wasser/achten sich noch glücklich / wenn sie die haben konten; Andere suchten auff den Gassen/in den Höfen/an den Zäunen und auff den Feldern die bey nahe gang verfaulte Kraut und Kohlstückel / und assen sie. Viel schamhafte Familien fand man in ihren Häusern für Hunger verschmachtet/ weil sie sich geschueet ihre Noth zu erkennen zu geben: Die auff der Strasse ihre Speise suchen wolten/sielen darnieder/und blieben tod. Unter anderen war ein Mann/welcher ihm mit einem Messer vom Drod halff/auff Furcht/daß er doch sonst für Hunger das Leben würde verlieren. So fand man auch eine Frau für Hunger tod/welche noch das Kind an ihren Brüsten liegen hatte/das aber auch bald in 3. Stunden hernach starb. Ein armer Mann/welchen 3. seiner Kinder mit heissen thranenden Augen umb ein Stück Brod bathen/

brachte

1662. thingische Pringen und Städte sind da mit nicht zu freude

Grausame Hungererort um Blois

Man beschneiden.

1662.

brachte sie alle dreye und darnach auch sich selber umb / welcher dahin verdammet ward / daß er solte unter einen Misthauffen geschleppt werden. Ein anderer hakte seiner Frauen / so ihm ein Stück Brod / ihren Hunger zu stillen / genommen hatte / die Füße ab / und gab ihr noch darzu mit dem Beyle sechs Schläge in den Leib / und machte sich darauff mit der Flucht davon. Also lieff nicht ein Tag vorbei / daß nicht arme Menschen für Hunger todt in ihren Häusern / auff den Gassen und in dem Felde gefunden wurden / welches Elend und theure Zeit so über hand nahm / daß die Helffte des Landvolcks sich mit Kräutern erhalten mußte / und waren wenig Wege / auff welchen nicht todte Menschen gefunden wurden. Dieser Jammer aber betraff nit allein die Leute zu und umb Blois / sondern auch die zu Sedan, Donchery, Mezieres, Charleville, Rocroy und an anderen Orten mehr / auff den ruinirten Grängen. Der König ließe auß Mittelnden achttausend Maasß Korn in Polen einkauffen / und zu Paris in der Gallerie des Louvre verkauffen / schickte auch hunderttausend Bülden nach Bois, welche daselbst / daherumb und längst dem Strohme de Loire unter die Armen solten außgetheilet werden. Die Geistlichen thaten zwar auch ihr Bestes mit Processionen und Vorbiten; Allein der Zorn Gottes wolte sich so bald nicht wieder versöhnen lassen. Zu Poictiers ordnete der Bischoff das vierzigstündige Gebette / mit einer General-Procession in den dreyen vornehmsten Kirchen an / den Allmächtigen GOTT umb Gnade und Barmhertzigkeit anzurufen / über die armen Menschen / so auch an seinem Orte / wegen des lieben Brod-Korns und dessen Mangel / in grosser Noth stacken. Man machte auch ein Verzeichniß der armen Leute in besagter Stadt / und fand derselben / ohne die jenen welche bereits im Spittal waren / 3200. Personen / die in unterschiedliche Hauffen abgetheilet wurden / damit sie könten unterhalten werden: Und dieses solte also währen bis auff den 7 / 15. Junii nächstkünftig / und einer jeden Person täglich zwanzig Unzen Brod / oder so viel an Gelde / wofür sie ihnen solches selber einkauffen möchten / gegeben werden. Neben dem ward auch die Anordnung gemacht / daß alle frembde Landstreichere und andere nicht Eingefassene die Stadt innerhalb 24. Stunden / bey Vermeydung der darauff gesetzten Straffe / räumen solten. Dergleichen geschah auch in anderen Städten / wo es an Korne und Brode mangelte. Diese unnütze Pursche nun suchte ihren Unterhalt anderswo und auff andere Weise / und begab sich auff die Landstrassen zu rauben / zu morden und zu plündern / massen umb Orleans herum gar übel zu reisen war / wofelbst auch eine solche Rauf-Parthey einmahls das jenige Getreyde / so besagter Stadt von anderen Orten zur Beyhülffe zugeschickt ward / erwischte und wegführte.

Man hält
deswegen
Processio-
nen.

Inzwischen wurde von Sr. Maj. dem Könige und seinen Räten in Paris aller möglicher Fleiß angewendet / die armen nothleydende Unterthanen mit Brode zu versehen / gestalt sie dann deswegen auß anderen Provinzen / da kein Korn-Mangel war / Getreyde holen / und den Nothdürftigen zuschicken ließen. Und weil in einem Bistume alleine sechzehntausend Menschen Hungers gestorben waren / so ließ der König öffentlich anschlagen / daß die jenen / so Franckreich mit Getreyde behülfflich seyn würden / mit allen Wahren frey und ohne Zoll herausfahren solten. Es wurde auch sonst ein Decret publiciret / Krafft dessen die Becker / oder andere Privat-Personen keine Kornhäuser auffrichten solten / bey Verlust des Korns und fünffhundert Pfund Straffe / und hingegen den Armen das Korn im Louvre. umb einen woffelstern Preis / als auff öffentlichem Marckte / verkaufft.

Unter solchem Verlauffe fand sich der Marquis (oder Marggrafe) de la Fuente, als ein Extraordinar-Abgesandter des Königs in Spanien / zu St. Denys ein / welcher dem Könige in Franckreich wegen dessen / so im verwichenen Jahre zu London / zwischen dem Baron de Batteville, als Königl. Spanischem / und dem Grafen de Ektrades, Königl. Französischem Gesandten an dem Königl. Hofe in Engelland / bey Einholung des Königl. Schwedischen Extraordinar-Abgesandten / Graf Brabes / vorgegangen / ein Gnügen geben solte; Es gieng ihm aber ein ganzer Monat Zeit auff die Aufkleidung seiner Leute / und konte er erst / am 13 / 23. Martii, seinen öffentlichen Einzug in die Stadt Paris thun. Den nächstfolgenden Tag ward der Hr. Abgesandte nach Hofe zur Königl. Audientz aufgeholet / allwo zugegen waren der Herzog von Orleans / als des Königs einziger Herr Bruder / der Prinz von Condé, der Herzog von Enguien, der Kanzler / viele Herzogen / Paires und Bediente der Cron / die vier Staats-Secretarien und andere hohe Personen mehr / wie auch alle frembde Abgesandten / Residenten und Agenten / welche sich zu der Zeit bey diesem Hofe aufhielten / und hierzu waren eingeladen worden / und zwar von den Potentaten und Fürsten in Italien / der Päpstl. Nuncius, die Abgesandten von Venedig und Savoyen / die Residenten von Savoyen / Florenz / Mantua / Modena und Parma / und von den Potentaten und Fürsten in Teutschland oder in dem Norden / die Kön. Schwed. Hn. Abgesandten / und die drey Extraord. Abgesandten der vereinigten Niederlande / sampt dem Residenten / dergleichen die Abgeordnete oder Residenten und Agenten der Herren Churfürsten zu Mainz / Trier / Brandenburg. und Pfaltz / des Hn. Erzhergogs von Insbruck / der Hn. Herzoge zu Neuburg / zu Braunschweig und Lüneburg / des Herrn Landgrafens von Hessen-Cassel / des Hn. Bischoffs zu Speyer und des Prinzens von Wramien.

1662.
Der König
tomt dem
Armuthe
zu Hülffe.

Der Kön.
Span.
Gesandte
tomt nach
Paris.

Hat das
selbst of-
fentliche
Audientz.

Diese

1662.
Überreicht
darinnen
seine Cre-
ditiv-
Schreibz.

Diese Audienz geschah in des Königs großem Cabinet/ oder Zimmer/ wohin der Herr Abgesandte durch den Herrn Grafen von Arma-gnac eingeführt ward/ worauff er das Creditiv des Königs in Spanien/ als seines Herrns/ daß er ihn zum Extraordinar- Abgesandten erkläret hätte/ überreichte/ und nach abgelegten gebräuchlichen Ceremonien und Ehrerbietungen überlieferte er Sr. Maj. noch ein anderes Creditiv von dem Könige in Spanien auff seine Person gerichtet/ und das bezugene Verbrechen/ oder (wie er es nannte) die vorgelauffene Exceßion des obgedachten Barons von Batteville betreffend/ und fieng hernach/ in Gegenwart der vier Königl. Staats-Secretarien/ Hn. Ludwig Philippeaux (oder Philippses) Herrns von Vrilliere, Grafens von St. Florentin, Barons von Hervif und Chasteauneuf an der Loire, Commenthurs der Königl. Orden; Herrn Heinrichs von Guenegaud, Herrns von Plessis, Marckgrafens von Plancy, Vice-Grafens von Semoine, Barons von S. Just, und Commenthurs der Königl. Orden; Herrn Michaels le Tellier, auch Commenthurs besagter Orden/ und dann des Herrn Ludwig Heinrichs von Lomenies, Grafens von Brienne und Montbron, Barons de Pongy, allesamt Räte in des Königs Rathschlägen/ und (wie gedacht) Staats-Secretarien in dessen Befehlen und Finanzen/ als gleichsam hierzu verordneter Zeugen/ mit erhabener Stimme und verständigen Worten also an zu reden:

Dessen darbey geführte Rede/ wegen des Vorzugs der Königl. Französ. Gesandte vor den Königl. Spanischen/ an fremdden Höfen/ bey öffentlichen Ceremonien.

Der König/ mein Herr/ hat mir anbefohlen/ in E. Kön. Maj. Hand diesen Brieff/ als ein Creditiv für mich/ zur Wiederantwort auff das jenige Schreiben/ so er zu Madrit von E. Maj. auß der Hand des Erzbischoffs von Ambrun, als dero Ambassadors/ den 29. Octob. des verwichenen 1661. Jahrs/ unterm dero Fontainebleau. den 17. desselbigen Monats/ empfangen/ zu überlieffern/ Er hat mir auch über das befohlen/ E. Maj. anzuzeigen/ wie sehr er entrüstet worden über den jenigen Fall/ welcher sich zu Londen den 10. Octob. zwischen den beyden Ambassadors beyder Majestäten bey dem Könige in Engelland/ wegen des Vorgangs/ welchen dero Carossen/ bey öffentlicher Einholung eines Schwedischen Extraordinar-Ambassadors, haben nehmen wollen/ zugetragen hat/ darumb weil E. Maj. solche Begebenheit mit großem Verdruß verstanden/ welche denn auch der König mein Herr nicht weniger/ als E. Maj. empfunden/ so daß er auch unverzüglich/ so bald er nur Nachricht davon bekommen/ umb E. Maj. Satisfaction zu thun/ und wider den Batteville seine Empfindlichkeit/ welche dessen Exceß verdient/ zu bezeigen/ dem gedachten Baron de Batteville seine

ihm auffgetragene Gesandten-Stelle wieder abnehmen/ sich von Londen hinweg zu begeben/ und wieder in Spanien zu stellen/ anbefehlen lassen. Er hat mir auch noch ferner anbefohlen/ E. Maj. zu versichern/ daß er an alle seine Ambassadoren und Bediente/ so wol in Engelland/ als auch an allen anderen Höfen und Orten/ wo seine Bediente bereits sich aufhielten oder noch aufhalten möchten/ habe Befehl ergehen lassen/ daß/ welcher Orten sich dergleichen Schwierigkeiten des Vorgangs halben eräugnen könnten/ sie sich deren enthalten/ und bey einigen Handlungen und öffentlichen Ceremonien/ denen E. Maj. Abgesandten und Bediente bewohnen würden/ nicht finden lassen solten.

Der König gab hierauff zur Antwort: Ich bin wol zu Frieden/ wie ich euer Erklärung/ die ihr/ wegen des Königs/ euers Herrns/ mir gethan habt/ vernommen habe/ daher er mich auch verbinden wird/ umb ferner mit ihm mich wol zu begeben. Damit gieng der Herr Abgesandte/ Marquis de la Fuente, wieder zurück/ und der König wandte sich zu dem Päpstlichen Nuncio und allen anderen anwesenden Abgesandten und Residenten/ und redete sie also an: Ihr habt vernommen/ wessen sich des Königs in Spanien Ambassador gegen mich erkläret hat/ bitte/ wollet solches euren Herren zuschreiben/ damit sie wissen/ daß der König in Spanien allen seinen Ambassadoren anbefohlen/ den Meinigen in allen Begebenheiten/ den Platz zu lassen.

Hiermit endigte sich diese Audientz, und ließ der König alles/ was hierbey vorgegangen/ auch so gar des Herrn Abgesandten Reden von Worte zu Worte/ durch die obgenannte vier Herren Staats-Secretarien schriftlich auffsetzen und unterschreiben/ und auch gar in Druck kommen/ wovon nachgehends ein großer Politicus, so bey diesem Handel mit zu gegen gewesen/ einsmahls sein Gutachten eröffnete/ und sagte/ daß der König in Frankreich eine von den größten Fauten, hergegen der König in Spanien die größeste Weisheit/ so sie jemahls gethan/ begangen hätten: Denn hierdurch würde nothwendig der Grund zu einer Jalousie und Eysersucht bey allen Königen und Potentaten gelegt werden/ als die dermaleins endlich dem Könige in Frankreich würden aufffällig werden; Massen man in allen vorhergehenden Zeiten gesehen/ daß Engelland so wol/ als andere Potentaten/ zwischen Frankreich und Spanien/ die Wage gehalten hätte/ und noch antwo/ da es

Spanien

1662.

Des Königs Antwort dar auff.

Gutacht eines großen Politici über diese Handlung.

Geschichte.

1662.

Spanien so unten liegen sähe/ Zweifels ohne dergleichen thun würde / indem es der Menschen / sonderlich der grossen Herren Art so wäre/ ut essent adversus Potentes semper obliqui, daß sie nemlich einen Starcken und Mächtigen allezeit mit schelen Augen anzusehen pflegten.

Herzog von Crequi geht / als Königl. Gesandter nach Rom.

Der Herr Abgesandte blieb noch eine Zeit lang allhie; daentgegen schickte der König den Herzog von Crequi, als einen Extraordinar-Abgesandten / nach Rom / allwo an dem Päbstl. Hofe von einer allgemeinen Bündniß mit dem Röm. Kaiser / mit dem Könige in Spanien und der Republic Venedig / wider den Türcken / eines und das andere gehandelt ward/ worein man Frankreich auch gerne gehabt hätte. Dieser Herr nahm in dem folgenden Monate April seinen Weg über Aix nach Toulon, und gieng daselbst den 30. dieses (10. May) zu Schiffe / umb sich durch die Galleen nach Civita-Vecchia überzuführen zu lassen / zu welcher Zeit bey Hofe der Chur-Brandenburgische Abgesandte/ Herr Baron Truchses / vom Könige seinen Abschied nahm / und mit dessen Bildniß in einer mit Diamanten besetzten güldenen Buchse beschenkt ward. Hingegen langte eben damals der Herr Bielcke/ Königl. Schwedischer Abgesandter bey hiesigem Königl. Hofe an / bey den Majestäten wegen der Geburt des jungen Delphins Glück zu wünschen.

Der Chur-Brandenburgische Abgesandte/ Herr Baron Truchses / vom Könige seinen Abschied nahm / und mit dessen Bildniß in einer mit Diamanten besetzten güldenen Buchse beschenkt ward.

Die Niederländische Herren Extraordinar-Abgesandten ihre Geschäfte völlig zu Ende gebracht hatten / und der abgehandelte Vertrag gleich nach dem Schlusse und der Unterschreibung / auff allen Creuzwegen und Märkten der Stadt Paris / unter Begleitung 2. Trompeter / öffentlich abgekündigt worden; So machten sie sich am 20. ingleichen zur Wiederheimreise nach und nach fertig / darumb fuhren sie am 24. April (4. May) umb 11. Uhr des Vormittags / mit 4. Karossen / nach dem Louvre, als der Königl. Residenz in Paris / zu / und wurden allda / durch die Herren Bonvil und Girant, in des Königs Zimmer eingeführt / worinnen sie Se. Maj. zur Seiten vor einem grün sammeten und mit Golde bordirtem Stuhle stehend fanden / bey sich habend zur Rechten den Monsieur, als dero Herrn Brudern / und zur Linken den Prinzen von Condé. So bald der König die Herren Gesandten sahe in das Zimmer kommen / entdeckte er sich selber / hielt den Hut in der Hand / und stieß nach dem dritten Reverenz (so man zu thun gewohnt ist) die Herren Gesandten sich auch bedecken. Diese fiengen hierauff ihre Rede an / welche war eine freundliche und höfliche Dancksagung / daß Se. Majest. solche ihre langgewährte Handlung dennoch zu einem glücklichen und erwünschten Ende gedeyhen /

und Jhro dabey belieben lassen / auch die alten Tractaten mit dem Staat der vereinigten Niederlande zu verneuen / erklärten sich auch dabenebenst von wegen Jhrer Hoch. Mög. der Herren General. Staaten / wie geneigt und bereit sie wären / Sr. Majest. zu dienen / und dem jenigen / wessen sie sich mit einander verglichen hätten / in allen Puncten / getreulich nachzukommen / und was sie sonst zu dieser Zeit und Materie dienlich zu seyn erachteten. Der König beantwortete sie mit hoher Bezeichnung / wie aufrichtig geneigt er zu dem vereinigten Niederländischen Staat war / und sagte unter andern: Er erfreute sich über den glücklichen Aufschlag des vorgehabten Tractats / worzu er so viel mit bengerragen hätte / als die jezige Zeit hätte leyden wollen: Dar nach recommendirte er ihnen der Maltbeser Sache gar sehr / als die er ihm höchlich zu Herzen zöge / und sich dafür interessirte: Er befahl ihnen auch noch ferner des du Pré Sache / weil er mit dem ergangenen Urtheile in der ersten Instanz nicht könne zu frieden seyn. Damit giengen die Herren Gesandten wieder zurück / und wurden ausserhalb des Königs Zimmer durch den Herzog von Nouailles, Capitän über die Königl. Guarden / bis an die Treppe gebracht. Nach diesem recommendirten sie dem Könige in einem schriftlichen Memoriale die Wiederabretzung des Fürstenthums Uramen.

Den 12. 22. May / umb 11. Uhr vor Mittag / wurden sie mit 3. Königl. Karossen / durch den Herrn Marschall d' Albret, auff ihrer Behausung in das Louvre, zur Abschieds Audienz / zum Könige abgeholt / und allda eben so / wie zuvor / empfangen / eingeführt und wieder aufbegleitet. Se. Majest. stund in dem Königl. Zimmer ganz alleine vor einem grossen doppelten Lähnstuhle / farbicht angethan / weil sie auff den Nachmittag sich hinauf auff die Jagt begeben wolte. Nachdem nun die Herren Gesandten zu dreyn malen ihre Reverenz gemacht hatten / und nahe bey den König kommen waren / wolte Se. Majest. sie nicht reden lassen / sie hätten sich denn zuvor bedeckt / worauff sie ihr Wort vorbrachten / und sich bedanckten / daß Se. Majest. Jhre Hoch. Mögend. so viel ehren / und dero Alltange mit ihnen verneuen wollen / womit sie dann Jhre Hoch. Mögend. und die Einwohner der vereinigten Niederlande ins gesampft sehr wol vergnügt hätte / wogegen Se. Majest. thro auff Jhrer Hoch. Mög. Freundschaft einen vollen Staat machen könnte. Und würden beyde Nationes grossen Nutzen und Vortheil darvon haben: Sie bedanckten sich auch gegen den König für die Gunst und Ehre / so sie die Zeit ihrer Anwesenheit über von Sr. Majest. in dero Reiche genossen /

1662.

Sie haben ihre Abschieds Audienz bey dem Könige.

Fxx

und

1662.

und das mit solchen Worten / wie sie meynten / daß sie sich zur Sache schicken könnten. Der König antwortete hierauff gar leutselig und freundlich / mit Verheuren / daß er Ihre Hoch. Mdg. und den Staat der vereinigten Niederlande hoch achtete und liebte / auch darbey beständig verbleiben wolte / daß er sich über die geschlossene Allianz erfreute / und an ihrer direction und fleißigen Bemühung / so sie bey Einrichtung und Vollführung derselben angewendet / ein völliges Genügen hätte. Legtlich recommendirte der König ihnen nochmals die Wiedereinraumung der **Mattheser Güter** / den Tausch einiger anderer Güter mit dem Herzoge zu **Neuburg** gegen die Stadt und Lande **Ravenstein** / die Interessen des Prinzens von **Tarante**, als welcher / wie Se. Majest. sagte / mit grosser Zuneigung zur Erneuerung dieser Allianz geholfen hätte / und endlich des Capitains **le Breton du Pré** seine Sache / wovon Se. Majest. sagte / daß sie ungerne vernommen / daß von der Regierung neue Oppositiones und Einwürffe gemacht würden. Als nun die Herren Gesandten dem Könige auff das eine und das andere / nach der Sachen Beschaffenheit / geantwortet hatten / recommendirten sie dargegen Sr. Majest. abermals die Wiederabtretung der Stadt und des Fürstenthums **Uramen** / wie auch die Abzahlung der rechtmässigen Schulden an die Prinzen **Wilhelm** und **Moriz** von **Nassau**. Der König sagte auff das erste / er wolte es thun / und auff das andere / er wolte günstig darauff bedacht seyn / und sich darüber in seinem Rathe näher berathschlagen. Damit nahmen die Herren Gesandten ihren Abschied / und wurden mit den vorigen Ceremonien auß der Audienz Kammer und dem **Louvre** wieder nach Hause gebracht.

Nehmen auch vom ganzen Hofe Abschied.

Des Nachmittags umb 3. Uhr nahmen sie auch auff eben diese Weise von der Königin ihren Abschied / hernach von dem **Delphin** / und die Tage vorher hatten sie ein solches auch bey dem Herzoge von **Orleans** / bey dem Prinzen von **Condé** / bey dem Herzoge von **Anguien** / bey den Princessinnen / bey den frembden Abgesandten und anderen vornehmen Personen verrichtet / und dargegen die **Contraviliten** empfangen.

Wollten die Königl. Präsenten nicht annehmen / und

Den 17. 27. May / kamen / des Nachmittags umb 3. Uhr / die Herren **de Bonvil** und **Giraut** / im Namen des Königs / in der Herren Gesandten Behausung / und brachten / von Se. Majest. wegen / einem jeden derselben **Conterfeyt** / umb und umb mit vielen **Diamanten** besetzt / deren jegliches auff 4000. Kronen geschätzt ward / welche der König ihnen zum **Gedächtniß** seiner wolte verehren lassen. Sie aber weigerten sich gar höflich / solche anzunehmen / weil es Ihrer Hoch. Mdg. Resolution / so sie / den 10. Augusti 1651. genommen /

zu wieder war / als zu deren Befräftigung sie vor ihrer Abreise auß dem **Haage** / in Ihrer Hoch. Mdg. Versammlung / den gewöhnlichen **Eyd** / wider **Biffe** und **Gaben** / hatten müssen ablegen / jedoch bedanckten sie sich nichts desto weniger für solche verreffliche Königl. Verehrungen / mit Versicherung / daß sie deren / wie auch aller andern Ehre und Gnade / so sie bisher empfangen / nimmermehr vergessen / sondern ewig dafür verpflichtet bleiben / und Ihren Hoch. Mdg. davon ausführlichen und behörigen Bericht thun wolten / damit dieselbigen darauff erkennen möchten die jenige Ehre / welche Se. Majest. in ihren Personen Ihren Hoch. Mdg. hätte wollen anthun. Nach einigen unter sich hin und wieder vorgegangenen Verheuren / nahmen die obgedachten beyde Herren die erwähnten Verehrungen wieder zu sich / und sagten / sie wolten solches dem Könige zu wissen thun. Sie hatten über dieselbige auch noch eine güldene Kette mit des Königs dran hangendem **Bildniß** bey sich für der Gesandtschaft **Secretarium** / 1600. **Güldenwerth** / und noch eine geringere / 900. **Güldenwerth** / für dero **Hofmeister** / welche selbige auch mit geziemendem Respect und **Danckbarkeit** annahmen. Hierauff zogen sie den 20. 30. May / des Morgens umb 9. Uhr / auß **Paris** wieder weg / und nahmen ihren Weg durch **Senlis** und so weiter fort nach dem **Haage** zu / von deren Ankunfft und abgelegtem Berichte / unter den **Niederländischen Staats-Geschäften** / noch etwas mehrers zu vernehmen.

Also eilten die Herren Gesandten sehr wie der nach Hause / daß sie auch das angestellte sehr prächtige **Ringel-Kennen** nicht mit ansehen wolten / welches / nachdem man länger als ein **Vietheljahr** überaus kostbare **Zubereitungen** darzu gemacht / und sich erstliche mal probiret hatte / endlich doch **Montags** und **Dienstags** / den 26. und 27. May (5. und 6. Junij) in der Stadt **Paris** / auß dem hinter der **Tuillerie** / darzu verordnetem **Platz** / in Gegenwart der Königinnen / aller ausländischen Gesandten / des meistens **Französischen Adels** und vieler 1000. anderer zuschauender Menschen / gehalten ward. Die turnirende Personen ritten in 5. **Partheyen** / die allesampt über die massen reichlich und zierlich außstaffiret auffgezogen kamen : Die erste **Parthey** war auß **Romanisch** bekleidet / und hatte **Feuerfarbige Liberey** ; Ihr Haupt war der König selber / und unter demselbigen ritten 10. **Ritter** / allesampt von den vornehmsten Herren des Landes und des Hofes. Die zweyte **Parthey** war auß **Persianisch** bekleidet / und hatte **Fleischfarbige** und **weisse Liberey** ; Diese führte als Haupt der **Monieur** / oder **Herzog von Orleans** / des Königs **Herz Bruder** / und hatte unter sich 9. **Ritter** / auch von den

1662.

Nehmen wieder nach Hause.

Der König hält ein überaus prächtiges Zubern und Ritter spiel.

vor

1662.

vornehmsten Herren des Landes/ und des Hofes. Die dritte war auff Türckisch bekleidet / und hatten blaue/ weisse und schwarze Liberey; Ihr Haupt war der Prinz von Condé, und hinter ihm folgten 10. Ritter / an Stande und Würden nicht geringer / als die vorigen. Die vierdte zog in Moscovischer Kleidung auff/ und hatte gelbe / weisse und schwarze Liberey; Ihr Haupt war der Herzog von Anguien, der hatte auch/ wie die vorigen / 10. solche vornehme Stands Personen/ als Ritter / unter und hinter sich her reiten. Die fünffte und letzte war bekleidet/ als wie die Mohren / und hatte grüne und weisse Liberey; Diese führte / als Haupt/ der Herzog von Guyle, welcher noch 8. dergleichen Ritter unter sich hatte. Aller dieser grossen Herren Kleidung war von feinem Gold/ und Silberstuck / mit Perlen und anderen kostbaren Edelsteinen prächtig besetzt. Den ersten Tag gewan des Herzogs von Orleans seine Parthey / und unter derselbigen der Marckgrafe von Bellefont, den Preis / welcher war ein Juwel von Diamanten / worinnen der Königin / als welche ihn für den Gewinner aufgesetzt hatte / ihr Conterfent stand / geschätzt auff 20000. Pfund. Den zweyten Tag hiet sich der Grafe von Sault, unter der Condeischen Parthey / am besten / und bekam einen Ring von 4000. Pfunden zum Gewinne.

Begibt sich nach S. Germain / und stellt die Keyse nach Elßaß ein.

Mehrere Ergötzlichkeit wolte die grosse Hitze weiter nicht zulassen / und der König erhub sich kurz hernach mit dem ganzen Hofe nach S. Germain, solche warme Sommerszeit alda mit Jagden und allerhand anderen Lustbarkeiten zubringen; Die vorgehabte Keyse nach dem Elßaß aber blieb nun ganz eingestellt / und zwar eins Theils wegen der grossen Theuerung/ weil zu besorgen war/ daß dadurch/ indem Se. Majest. eine Garde von 12000. Mann mitnehmen wolte / der Mangel noch grösser werden dörfte / andern Theils und zwar vornehmlich auch darumb / weil Se. Maj. den Teutschen Fürsten allen Argwohn gänglich benehmen wolte / damit die Röm. Käiserl. Maj. nicht Ursache haben solte / mit den Türcken einen nachtheiligen Vergleich in Ungarn zu treffen/ weissen offit höchstgedachte Königl. Majest. den Herrn Churfürsten zu Maynz schriftlich / und auch die annoch zu Franckfurt am Mayn stehende Ordinar. Reichs. Deputation / durch dero Residenten/ Herrn de Gravelli, mündlich versichern liesse.

Herr Landgraf Ernst von Hessen wird köstlich beschenkt.

Bald nach des Königs Ankunfft zu besagtem S. Germain nahm der Herr Landgrafe Ernst von Hessen Rheinfels bey Seiner Maj. Abschied / als welcher Franckreich noch eine Zeitlang besuchen wolte; Der ward gar herrlich empfangen / und seiner vormals treu geleisteter Kriegs. Dienste halben mit einem

köstlichen Kleinod an einer güldenem und mit Diamanten besetzten Kette verchret. In Paris aber nahm/ den 19. 29. Junij / von dieser Welt Abschied der Herr Pierre de Marca, im 69. Jahre seines Alters / welcher Anfangs Präsident im Parlament von Navarren gewesen / und nachgehens von dem vorigen Könige von darauß zu seinem Rathe genommen worden; Hierauff ward er Bischoff zu Conferans, und letztlich von dem jetzigen Könige/ an statt des Cardinals de Retz, zum Erz. Bischoffe in Paris eingesetzt / wiewol er/ der Päpstlichen Confirmation halben / mit den anderen Geistlichen / bis an sein Ende/ lauter Widerwärtigkeit / und die Besizung des Erzbistums noch nicht angetreten hatte/ weßwegen seine Freunde anjese und bey seiner äussersten Schwachheit nach Rom schickten/ daß die gedachte Confirmation noch unvollzogen bleiben möchte. Er ward nicht lange hernach mit geringen Ceremonien begraben/ und an seine statt der Herr de Rhodex, Bischoff zu Bourges, von dem Könige zum Erzbischoffe in Paris ernennet.

Die verwittibte Königin von Engelland machte sich nun auch zu einer Keyse nach Engelland fertig/ um ihren Herrn Sohn / den König in Engelland/ auff dem Throne seiner jetzigen Majestät und Herrlichkeit zu sehen/ weßwegen der König/ am 7. 17. Julij/ nebenst der Königl. Frau Mutter / von S. Germain wieder nach Paris kam / von höchstermelder Königin Abschied zu nehmen / da denn Se. Königl. Maj. zugleich auch den Heyraths. Contract zwischen Herzog Bernharden zu Weymar/ und der Mademoiselle de Tremoville, unterschriebe/ und bald darauff sich wieder hinauff machte / auff welchen Abzug/ und zwar acht Tage hernach / man / des Sonntags/ in allen Kirchen der Stadt Paris/ Gott für den überflüssigen Segen der Feldfruchte feyerlich danckte; gestalt denn/ nach Aussage der Landlene / in zehen Jahren dergleichen reiches Jahr nicht gewesen/ so daß das liebe Korn täglich abschlug / und das arme nothleidende Volck sich sehr darüber erfreute.

Der Königl. Hof pflegte indessen zu S. Germain, und in selbiger anmuthigen Gegend herum auch seiner erfreulichen Sommer. Lust; Aber eine unangenehme Zetzung auß Rom verkehrte solche in lauter Unlust und Widerwillen / indem der Herzog von Crequi, hiesiger Königl. Abgesandter bey dem Päpstlichen Hofe / am 19. 29. Augusti/ eine eigene Post mit Brieffen daher schickte/ und sich darinnen höchlich beklagte / daß/ als die Päpstl. Wache/ auff der Brücke Sixti, von etlichen Franzosen und anderen in Französischem Habite wehrlos gemacht worden/ wäre dieselbige des andern Tages mit Rührung der

1662.
Erzbischoff zu Paris/ Herr de Marca, verstorbt allda.

Königin von Engelland reysset nach London.

Herzog von Weymar heyrathet eine Französ. Dame.
Danckfest für die reiche Ernde.

Nachricht auß Rom von dem blutigen Scharmügel zwischen hiesigem Königl. Gesandten und der Päpstl. Wache.

1662.

Drommel vor seinen (des Herrn Abgesand-
tens) Pallast kommen / und hätte solchen be-
setzt: Seine Leute aber wären aufgefallen und
mit ihnen zusammen kommen / so daß sie auch
Feuer auff einander gegeben. Als nun er sol-
chen Tumult gehöret / hätte er drey seiner
Edelente herauf geschickt / umb die Ursache
dessen zu erfahren; Es wären aber selbige
kaum unter die Thüre kommen / so wären
schon 2. von ihnen nieder geschossen worden.
Hierauff hätte er sich selber an ein Fenster
begeben / und nach der Wache ihrem Begeh-
ren gefragt / da ihm dann auß 5. oder 6. Mus-
queten mit unterschiedlichen Schüssen wäre
geantwortet worden. Eine halbe Stunde her-
nach / als seine Gemahlin mit etlichen Kut-
schen auß der Kirche kommen / hätte die Wa-
che zwar die erste passiren lassen / auff die zwey-
te aber / worinnen die Gemahlin gefessen /
scharff Feuer gegeben / und darüber ihren
Stallmeister / einen Vaschen und den Kut-
scher erschossen; Die Herzogin hätte sich als-
bald in des Cardinals d'Este Pallast retirir-
ret / allwo sie in die 5. Stunden lang in Ohn-
macht gelegen. Endlich wäre dadurch in der
ganzen Stadt ein solcher Aufruhr worden /
daß man alles / was Französisch gekleidet ge-
wesen / erschlagen. Er hätte darauff zum Don
Mario gesandt / und Satisfaction begehret /
der sie ihm auch versprochen.

Dem Päbst-
lichen Nun-
cio wird
deswegen
auf Paris
gebotten.

Dessen ungeachtet empfand der König
diese That so hefftig / daß er / nach gehaltenem
Rathe / des Päbstl. Nuncii Haus in Paris
alsbald mit etlichen Soldaten zu Ross und
Fuß besetzen / und / zu Bezeigung seines gros-
sen Mißfallens / ihm andeuten ließe / daß er
sich / innerhalb 24. Stunden / auß Paris nach
Meaux / und hernach gar auß ganz Franck-
reich weg machen sollte: Sr. Majest. schickte
auch von Stund an diese eigene Post wieder
zurück nach Rom mit Ordre / daß der Her-
zog von Crequi mit allen Franzosen unge-
saumt auß der Stadt und dem Kirchen-Staat
ziehen sollte; Und des andern Tages hernach
ward auch an den Pabst selbst geschrieben /
und von ihm Gnugthuung für solchen
Schimpff gefordert / auff diese Weise:

Der König
schreibt an
den Pabst
selbst
und fordert
für den
Schimpff
Satisfac-
tion.

Allerheiligster Vatter. Nachdem unser
vielgeliebter Vetter / der Herzog von Crequi /
unser Extraordinar Abgesandter / uns zu er-
kennen gegeben diejenige Gewaltthätigkeit
und das Morden / so an seiner Person / dessen
Gemahlin und allen Franzosen / welche man
am 20. dieses / auff den Strassen zu Rom ge-
funden / als sie und E. Heil. Leib-Guarde an
einander gerathen / begangen worden; So
haben wir von Stund an an gedachten un-
serm Vetter Ordre ergehen lassen / sich auß
dem Kirchen-Staat zu begeben / damit seine
Person und unsere Würde dergleichen Ge-
waltthätigkeiten / die bisher auch unter den
ärarsten Barbaren noch nicht erhöret worden /

nicht länger unterworfen seyn möchte. Wir
haben auch zugleich dabenebenst dem Herrn
Bourlemont Auditorn de Rora, Befehl auff-
getragen / von E. Heil. zu vernehmen / ob sie
dasjenige / was die Soldatesque gethan / gut
heisse / und ob sie gesinnet seyn oder nicht / uns
deswegen solche Satisfaction zu geben / die
da der Größe dieser Verleumdung gleiche seyn /
als wodurch das allgemeine Völkler-Recht
nicht allein verleset / sondern auch gar unbil-
lich hindan gesetzt worden? Wir fordern in
diesem Stücke sonst nichts von E. Heil. Sie
ist nun so lange Zeit her gewohnet / uns alle
Dinge zu weigern / und hat sich stäts bis jetzt
demjenigen / was unsere Person und Krone
angetroffen / entgegen gesetzt / so daß wir glau-
ben / es werde besser seyn / daß sie ihre Resolu-
tionen nach dero Weisheit remittire / wor-
nach wir denn auch die unserige richten wer-
den. Wir wünschen allein / daß E. Heil.
Resoluciones also beschaffen seyn möchten /
daß sie uns verbinden könnten / GOZ zu
bitten / daß derselbige Euch / Allerheiligster
Vatter / bey der Regierung unserer Mutter /
der Christlichen Kirche / erhalten wolle. Gege-
ben zu S. Germain an der Laye / den 30. Au-
gusti 1662.

1662.

Der Päbstl. Nuncius, welcher eben auch
den vorigen Tag einen eigenen Currirer / und
mit demselben Bericht empfieng / daß die
Sache so arg nicht wäre / suchte zwar einen Zu-
tritt bey Hofe zu finden / der ward ihm aber
nicht verstatet: Ob auch gleich der Venetia-
nische Abgesandte sich bemühet / was zu Rom
vorgegangen / bey dem hiesigen Königl. Hofe
zu entschuldigen / und des Königs Gemüthe
zu besänftigen; war doch alles vergebens /
und mußte der Nuncius endlich / am 24. Au-
gusti (3. Septemb.) sich über Hals und Kopff
auß Paris retiriren. Anfangs zwar trug er
Bedenken / auff des Königs Befehl die
Stadt zu verlassen; Als man ihn aber warne-
te / daß es ihm nicht wol bekommen / und des
Herrn Herzogs von Crequi Freunde sich an
ihm rächen dürfften / wieweil er bis auff eine
Meile von der Stadt nach Connelle, allwo
man ihn gleicher Weise mit einer Wache ver-
sicherte.

Der Päbst
Nuncius
muß die
Stadt Pa-
ris räumen

Dieser des Königs einmal entzündeter
Eyffer entbrannte gar bald in noch größern
Zorn / und wuchs in mehrere Weitung / als
am 5. 15. Septemb. ein Edelmann von dem
Herzoge von Crequi zu S. Germain bey Hofe
anlangte / und Sr. Majest. ein Schreiben
vom 23. Augusti (2. Septemb.) auß Monte-
falcone mitbrachte / worinnen gedachter Her-
zog meldete / daß er mit seiner Gemahlin und
gangen familie von Rom auß / und in
des Groß-Herzogs zu Florenz Gebiete ge-
zogen wäre / gestalt er gezwungen worden /
diese Resolution, bey Vermeidung seines größ-
ten Unglücks / vor die Hand zu nehmen / ehe

Der König
befompt
noch ande-
re Nach-
richt von
seinem Ge-
sandten /
dem Her-
zoge von
Crequi /
wegen sei-
ner Abreise
auß Rom.

und

1662.

und bevor er die Königl. Ordre hätte erwarten können / auf Ursachen / weil unter dem Vorwande / daß so. bis in 60. Franzosen / welche man durch die ganze Stadt verfolgt gehabt / und ihre Zuflucht in seinen Pallast genommen / des Pabsts Anverwandte 4. bis in 5000. Soldaten zu Ross und Fuß in die Stadt gelassen / und so fort 8. oder 10. Wachen davon umb seinen Pallast gestellt / auch ihn täglich mit neuen Wachen besetzt hätten: Da neben hätte man auch zwei derselben vor des Cardinals d' Este, und eine vor des Cardinals Antonii Pallast / ob dieser gleich abwesend gewesen / wie auch eine vor des Herzogs Cesarini Behausung / gestellt / und noch über das alles / 5. oder 6. Tage hernach / den Kaufleuten anbefohlen / keine Handlung mit den Franzosen zu treiben / desgleichen den Bekern und Messern verboten / ihme / Gesandten / für sein Hauswesen nicht mehr so viel Brod und Fleisch / als bisher gewöhnlich gewesen / zu verschaffen: Daß er also auf zweyerley Art belagert worden / und nicht hätte wissen können / wo es endlich mit so unterschiedlichen Gewaltthätigkeiten / wider aller Böcker Recht und Ehre / so dem Könige gebührt / hinauslaufen würde.

Der Pabst Nuncius muß auch das ganze Königreich räumen.

So bald der König den Brieff gelesen / ließ Se. Majest. einen geheimen Rath zusammen kommen / und darzu die Königl. Frau Mutter / den Monsieur, den Kanzler von Frankreich / die vier Marschälle von Estrees, Grammont, Plessis und Villeroy, wie auch die Herren Staats-Secretarien / von Tellier und Lionne, bescheiden / worinnen resolviret und beschlossen ward / den Pabstl. Nuncium, ohne einigen Abschied / auß dem Reiche zu schaffen / welche Resolution ihme noch denselben Abend ein Leutenant von des Prinzens von Condé Leib-Guardie anzeigen mußte / mit dem Bescheide / daß er sich alsobalden auß Frankreich hinweg begeben sollte. Durfte also ihn niemand / als der Spanische Abgesandte / wie wol auch gar schlecht / complimentiren / und mußte er in aller Eyle / mit der Convoy fort / bestehend in 30. Cavallieren / die der König ihm zuschickte / daß sie / unter dem Herrn Casau, der ihn bisher verwacht gehabt / ihn bis nach Pont de Beauvoisin, und zwar mit solcher Ordre / begleiten sollten / daß er mit niemanden von Sr. Maj. Unterthanen auß dem Wege reden / und jeden Tag 10. Meilen / bis er auß dem Reiche wäre / reysen sollte.

Des Herzogs von Crequi Schreiben werden gedruckt.

Dieses so geschwinde und scharffe Verfahren wider den Pabstl. Nuncium und dessen Ursache auch bey dem gemeinen Manne zu vertheidigen / mußte der vorerwähnte Brieff / allen seinen Worten nach / worinnen er zumlich weitläufftig war / auß Königl. Befehl gedruckt werden / wie auch noch ein anderer vom 27. Augusti (6. September) worinnen der Herr Abgesandte noch einige absonderliche Sachen / wordurch der vorgegangene blutige

Scharmügel veranlaßt worden / erzehlte / also lautend:

SIRE, Seithero ich den Brieff / vom 2. dieses / an E. Maj. geschrieben / umb selbiger meine Abreise auß Rom / und die hochdringende Ursachen / so mich darzu bewogen / zu hinterbringen / habe ich noch etliche particularitäten vernommen / welche den heimlichen Anschlag der Corsen / und durch wen sie darzu veranlaßt worden / entdecken / und daher so rathsam befunden / E. Maj. davon zu berichten / und ihr Kund zu thun / daß drey von den jenigen Corsen / welche mit morden helfen / und deswegen sich auß Rom reterirt / zu Florenz gesehen worden / und als etliche ihrer Landsleute / die man zu dem Ende angestellt hatte / sie befraget / woher die wahre Ursache dieser von ihnen verübten so schrecklichen That entsprungen wäre? haben sie geantwortet / und frey heraus bekant / daß nach dem kleinen Streite / den etliche von ihrer Gesellschaft mit den Franzosen gehabt / Don Mario etlichen derselbigen auß der Gasse in Rom begegnet / sie an den Schlag zu seiner Carrette geruffen / und also angeredet hätte: Ihr Lumpen / Hunde / könnt ihr euch eurer Carabiner nicht besser gebrauchen? Schiesset und thut euer Bestes in der ersten Gelegenheit / die sich erögnen wird / dafern ihr nicht wolt / daß ich euch alle auß die Galleen schicke. Sie haben auch erzehlet / daß der Cardinal Imperiale ihnen alle Tage dergleichen zuentbieten lassen: Und als man sie gefragt / welcher Gestalt sie auß Rom entkommen / dieweil sie ja alsbald in ihren Quartieren besetzt worden? haben sie gleichmässig unverholen heraus gesagt: Es wäre ihnen leicht zu thun gewesen; Denn so bald sie sich dahin reterirt gehabt / hätte Don Mario zu Rom außgesprungen / und sein Wort von sich gegeben / daß seibige Stadt Thore den jenigen / welche sich reteriren wolten / nicht verschlossen seyn sollten. Auß diesem allen kan E. Maj. urtheilen / ob die den 21. Augusti vorgegangene Action ofngesähr geschehen / und ob nicht dero Auctorität in Gefahr gestanden / wenn ich in Rom geblieben wäre?

Der König schickte hierauf den Herren d' Abbeville, in Gesandtschaft / zu den Prälaten / um zu vernehmen / was sie bey so gestalten Sachen mit dem Pabste sich resolviren wolten? Hingegen kam / den 12. 22. Septemb. der Herr Hannibal Seestadt / als Extraordinar-Abgesandter des Königs in Dänemarc / die im Jahre 1645. zwischen beyden Kronen auffgerichtete Allianz-Contracten zu verneuen / zu S. Denys, an / allwo er etwas / bis alle Anstalt zu seinem Einzuge fertiget worden / stille sitzen mußte / und zwar bis auß den 29. dieses (9. Octob.) als an welchem Tage der Marschall d' Estampes und der Herr de Berlize, als ein Begleiter der

Der Kön. Dänische Abgesandte zeucht zu Paris prächtig ein.

1662.

Abgesandten/ihn zu Rambouillet empfangen/ und bis in die Stadt Paris einbegleiteten/ in einem über die massen prächtigen Aufzuge: Die Trompeter in köstlicher und mit Golde und Silber verbrämter Überen ritten auff schönen Pferden mit 2. Stallmeistern/12. Päschen und sämptlichen Edelleuten/voran: Hernach folgte der Herr Abgesandte in des Königs Carossen einer/ und ward von dem besagten Marschall und Einbegleiter/ nebenst der Königin in Dänemarc Kammer. Diener (welcher bey dieser Gesandtschaft die Stelle eines Marschalls bekleidete) wie auch vom Secretario und zween anderen vornehmen vom Adel/ vergesellschaftet. Nach diesen kamen die Carossen der Königinnen mit denen des Monsieur; der Madame; der Madame Herzogin von Orleans; des Prinzen und der Princessinnen von Conde; des Herzogs von Enguyen und der Princessin von Carignan/ und hernachmals des Ambassadeurs seine mit rothen Carmosin. Sammet mit Gold und Silber dichte Chamariret/ und langen grossen gestickten Fransen/ mit 6. Pferden der äußersten bespannet/ deren Zeug mit vorigen auff schönste überein kam. Diese prächtige Carosse war mit Pagen umgeben in grosser Anzahl/ und folgten ihr kurz darauß noch zwey andere des Ambassadeurs/ jede mit 6. Pferden bespannet/ und gleich wie vorgehende auff kostbarste aufgezieret. Zu letzte dieser Suite waren viel andere hier/ anwesende vornehme Ambassadeurs/ und viel ansehnliche hohe Bediente dieses Hofes/ von ihren Edelleuten und anderen Ministris in grosser Menge begleitet. In dieser Ordnung begab er sich nach der Behausung der Extraordinar. Ambassadeurs/ allwo er ganzer 3. Tage auff prächtigste tractiret wurde. Den folgenden Morgen darauß empfing er die Complimenten/ als: im Namen Sr. Kön. Maj. durch den Grafen von Dixone/ Ober. Cammer. Junkern; im Namen der Königl. Mutter/ durch den Graf d' Orval/ ihren Ober. Marschall: im Namen der Königin/ durch den Sieur de Villaserre/ ihren Ober. Stallmeister; im Namen des Monsieur/ durch den Grafen de Vientes; im Namen Madame/ durch den Marggrafen de Clerumbaut ihren Ober. Stallmeister; und im Namen der Herzogin von Orleans/ durch den Marggrafen de Saince Mesme/ ihren Chevalier d' Honneur und Ober. Stallmeister. Den 2. 12. Oct. ward er durch den Grafen d' Harcourt und den Einleiter der Gesandten mit denen von der Porta und den Ober. Prevost sampt 100. Schweizern/ auff seinem Logiament auff der Carosse J. J. Maj. nach dem Pallast geführt/ welcher von aussen mit der Franzöf. Wache und Schweizern bis hinein besetzt war. Unten im Pallast ward er von Sieur de Saintot/ Ceremonien. Meistern: Im Eingange aber des Saals vom Marggrafen de

Wird herrlich empfangen/ und

Zur Audienz aufgeholt.

Villequier empfangen/ un nachmals vor den König geföhret/ daselbst Er seine Audienz bey Sr. Maj. hatte/ und mit dero im Namen des Königes seines hohen Principalen/ so wol über den Frieden/ und der Heyrath Jh. Jh. M. M. als über die Geburt des Dauphins complimentirete. Er wurde in aller Gnade und Gewogenheit auffgenommen/ und ihm grosse Ehre erwiesen. Nach gehaltenender Mahlzeit ward er mit eben selbigen Ceremonien zur Audienz der Königinnen begleitet/ darinnen Er dergleichen Complimenten mit nicht geringerer behaglicher Vergnügung Jh. Jh. M. M. ablegete/ und besand sich bey dieser Action alle Princessinnen und hohe Adeltiche Damen dieses Hofes. Nach abgelegten solchen Complimenten und Visiten wurden dem Herrn Gesandten zu seinem Anbringen die Herren de Brienne, le Tellier, Lionne und Colbert, als Commissarien zugeordnet.

Der König fuhr solchem nach den 24. Octob. (3. Novemb.) von Paris wieder hinauf nach S. Germain/ umb das gewöhnliche St. Huberts. Fest daselbst feyern zu helfen: Und nach Calais wurden 50. Karren mit silbernen Kronen in Thonnen gepackt/ unter einer Convon von 250. Musiquetirern geschickt/ umb solches Geld zu Duynkirchen an die Engelländer/ für die Ueberlieferung selbiger Stadt und Bestung (welche der König inzwischen von dem in Engelland durch einen gewissen Vertrag gleich für 6. Millionen an sich erhandelt lassen) aufzuzahlen: Massen eben zu der Zeit allbereits 3000. Mann mit Sack und Packt von dar aufzogen/ und nach Engelland überschiffte wurden. So schickte auch der Königl. Engelländische Statthalter/ der Herr Reyterfort/ einen guten Theil seiner Güter und fahrender Habe nach Douvern über/ hingegen fanden sich schon viel Geistliche zu ihren Klöstern und Collegien wieder ein/ so das es den Engelländern mit dem Aufzuge ein Ernst zu seyn schiene/ welches unter dem gemeinen Manne grosse Freude verursachte/ als der nunmehr des jenigen versichert war/ was er bisher zu vertiehren geföhret/ nemlich der freyen Religions. Übung. Und zu würcklicher Bezeigung solcher ihrer Freude hielten die Bürger an/ das sie bey dem Thore/ durch welches der König einziehen würde/ eine Triumph. und Ehren. Pforte auffrichten möchten/ welches ihnen vergönnet ward: Auch fertigte der Magistrat eine eigene Post nach Paris ab/ umb die rechte Zeit Sr. Maj. Ankunfft zu erfahren/ der dann wieder zurück kommen solte/ so bald die Königin würde gelegen seyn/ als deren nahe Niederkunfft des Königs Abrense von Paris eben allein zurück hielt/ weil man sich deren anjago alle Tage versah. Umb welcher willen dann die Königl. Majestäten Tag. täglich ihrer Andacht in den Kirchen abwarteten/ und damit noch den 7. 17. Novemb. in der Kirche der Patrum Oratoria anhielten/ damit das

hohe

1662.

Der König handelt Duynkirchen an sich

Die Königin legnet einer jungel Princessin

1662.

hohe schwanger gehen der Königin zum guten Ende kommen möchte/gestalt GOTT/ nach seinem gnädigen Wohlgefallen/es auch also schickte/das/als die Königin des andern Tags/früh umb 7.Uhr / die Schmerzen der bevorstehenden Arbeit zu fühlen bekam / sie ein wenig nach Mittage einer jungen Princessin glücklich genas/welche alsobald auf Vorforge / durch den neulich angekommenen Cardinal Antonio, in Gegenwart der Prinzen / und einer grossen Anzahl anderer Herren/getauffet ward. Die Königl. Frau Mutter / welche bey dieser Gelegenheit / der Königin/ihrer Schmirre/in allem gebührend beygesprungen / begab sich hierauff nach der Capelle (woselbst auch der König sich noch befand/ so lange die Königin in Kindesnöthen gewesen war) umb Messe zu hören/ und GOTT für die gnädige Entbindung zu danken.

Solche Geburt wird nach Spanien berichtet. und

Mit dem Te Deum laudamus gefeyret.

Unmittelst erschall diese glückliche Geburt der jungen Princessin durch die ganze Stadt/ und ward auch sonst überall aufgebreytet / insonderheit aber noch denselbigen Tag der Königl. Frau Mutter Ober-Stallmeister / der Herr du Muolin, nach Spanien abgefertiget / umb auch selbigen beyden Catholischen Majestäten solche fröliche Zeitung zu überbringen.

Des andern Tages/ als am 9. 19. Novemb. war der Hof voll von hohen Stands. Personen / und der König ließ durch den Ceremonien-Meister / Herrn de Saintor, dem Parlament/ der Rechen-Kammer / und dem Cour des Aydes ansagen / daß sie/ auff den 11. 21. dieses / bey dem Te Deum laudamus erscheinen sollten/ welches Se. Maj. in der Haupt-Kirche zu unserer Lieben Frauen / wegen dieser neuen Geburt / wolte gesungen haben. Auf denselbigen Morgen nun wurden so wol vom Arsenal und der Bastille , als von der Greve, die Stücke gelöset / und zu Mittage umb 3. Uhr erschien das Parlament und die anderen Collegia alle/ nebenst der Geistlichkeit und dem Magistrat der Stadt / wie auch alle anwesende frembde Abgesandten und Ministri, in besagter Kirche / allwo sie allesampt / jeder an seinem Ort/ gestellet wurden. Hernach kam der König und die Königl. Frau Mutter auß dem Louvre auch an/ in Begleitung des Monseurs und der Madame , denen alle Carretten der Prinzen / der Cavalliere und der Damen vom Hofe folgten / und zuletzt 100. Schweiger / so sich derselben Kirche/ dem Regiment der Französischen Garde recht gegen über/ Platz nahmen. Unter der Kirch-Thür ward Se. Maj. der König/ von dem Herrn Dechant und der Geistlichkeit empfangen / worauff sie sich in den Chor verfügte / vor sich habend den Roy d' Armes, die Herolden und Thürwärter mit allerley Instrumenten/ neben sich zur Seiten aber die Königl. Frau Mutter / welche beyde Majestäten sich auff einen schönen

Thron unter einem köstlichen Himmel / der Monsieur und die Madame auff einen andern / alle die Grossen von Frankreich aber umbher auff ihre Stühle niederlagten. So bald der Gottesdienst anfieng / und man das Te Deum musicirte / so wurden die Stücke wiederumb gelöset / und zwey Salven geschossen. Die Bürger machten indessen Anstalt/ auff den Abend allerhand Freuden-Zeichen anzurichten / die Läden wurden geschlossen/ und also das übrige des Tages mit Frölichkeit zugebracht / nach diesem aber dem Könige von dem Königl. Dänemärckischen/ wie auch von dem Venetianischen/ Savoyischen und andern Abgesandten / wegen dieser Geburt Glück gewünschet.

Nunmehr war der Stein/woran sich bisher des Königs Reise nach Dwyntkirchen gestossen hatte / auß dem Wege geräumet/ und jeder von den grossen Herren des Hofes/ welche mit Sr. Majest. dahin gehen sollten / geschäfttig/ sich darzu zu rüsten. Indem kam/ den 20. 30. Novemb. umb 3. Uhr nach Mitternacht ein Currier von dort daher nach Paris/ mit Bericht/ daß die Stadt un Bestung Dwyntkirchen/ dem zwischen S. Maj. und dem Könige in Engelland getroffenen Vergleich gemäß / in Französischen Händen wäre. Denn/ am 18. 28. zog die noch übrige Engelländische Besatzung vollends gar auß der Stadt und auß den Schanzen zu Mardyc/ wie auch auß der grossen und kleinen Schanze auff der Bergischen Seite / herauf / und zwar in sehr guter Ordnung/ hergegen die Französische/ in 3000. Mann stark / so eiliche Tage daherumb nur darauff gewartet hatten / unter dem Grafen von Estrades, dahin ein/ welcher alsbald alle Posten besetzen lieffe.

Drey Stunden nach Anfangung dieses Curriers machte sich Se. Majest. sampt den vornehmsten Herren des Hofes in Carossen/ die stäts abgewechselt wurden / auff den Weg/ und kam des folgenden Tages / umb 6. Uhr des Abends/ zu Calais, an; Den 22. Novemb. (2. Decemb.) aber brach Se. Majest. von dar wieder auff / hielt zu Grevelingen Mittagsmahl / und noch selbigen Abend dero prächtigen Einzug in die Stadt Dwyntkirchen / unter einer sehr grossen Menge Volcks / das auß anderen Städten und Flecken daher kommen war / diesen grossen Monarchen von Frankreich zu sehen. Unter anderm Prache war das Bergische Thor / wodurch der Einzug geschah/sonderlich werth zu sehen: Denn da stand auff der rechten Hand ein Neptunus, welcher auß Ehrerbietigkeit seine dreynjaclige Gabel niederlegte / dem Könige eine Krone darreichte / und ihn gleichsam zum Herrn über das Meer erkläret / mit dieser Unterschrift auff einer Meer-Muschel: Tibi militat Equor. Auff dem Schilde aber stunden diese Worte: Dunkerkam generosus intrat. Auff

1662.

Dwyntkirchen wird von den Engelländern den Franzosen eingeräumet.

Der König zeucht allda öffentlich ein.

Stinbilder an dem Thore/wodurch der Einzug geschah/auf den König gewichtet.

1662.

der linken Seite des Thors war die Nym-
phe Dyonitirchen abgemahlet mit demüthi-
gen Geberden / haltend in der einen Hand die
Schlüssel der Stadt / und in der andern ein
Cornu Copiae, welches mit einem hauffen Li-
lien bezieret war / worüber diese Worte zu le-
sen: Intransi Regi manibus dare Lilia plenis.
Dessgleichen sahe man allda auch die Meer-
Götter auff Delphinen / und über diese alle
noch die Famam mit ausgebreiteten Flügeln
und mit einer Trompete / durch deren Schall
sie der ganzen Welt diese Überschrift / welche
der Herz du Pin, Ceremonien-Meister bey die-
ser Stadt / darauff hatte setzen lassen / gleichsam
publiciren wolte:

LUD. XIV. GALL. REX,
Anno 1646,
Terraque Marique fuis hostibus,
Dunkerka
Obsidione vicit,
Quæ belli civilis æstu juvante,
Anno 1652.
Ceciderat,
Aperto Marte, obsidione devictam,
Anno 1658.
Et, pro conditione temporum,
Britannis depositam
Religioni, Regno, Sibi,
Christianissimus Triumphator Augustus
Omnibus pace sancitis
Anno 1662.
Restituit.

Welche Schrift so viel zu verstehen geben
wolte / daß dieser Ort zweymal Sr. Maj.
durch das Recht der Waffen / oder der
Eroberung / zugehörte / und sie solchen/
nachdem sie ihn den Engelländern auß
Noth lassen müssen / letztlich durch dero
Gottesforcht wieder bekommen / und mit
viel grösserm Ruhme / als zuvor / der Re-
ligion / ihrem Reiche und ihr selbstem wie-
derumb vereinbaret und einverleibet
hätte.

Sinnbil-
der an dem
Rathhause
auff den
König und
jungen
Delphin
gerichtet.

Das Rathhaus war eben auch von aussen
mit dergleichen Sinnbildern und Schriften/
dem Könige / der Königin / und dem jungen
Delphin zu Ehren / sampt unterschiedlichen
Figuren / so sich am besten zur Sache schicken
wolten / gezieret / und zwar der Siebel und des-
sen Spitze mit dieser Überschrift: *Lexitia*
Dunkerkanorum, bezeichnet / wodurch die
Freude des Besetz in der Stadt angedeutet
ward. Drunter sahe man unterschiedliche
Sinnbilder / als Tritones, oder Meer-Göt-
ter / welche auß ihren Muscheln Lillen gossen;
Delphinen / welche schienen / als ob sie sich über
dieses Fest erpreueten / und andere Meer-Göt-
ter mehr / die zwar bewaffnet waren / ihre
Schwerdter aber / zum Zeichen des Friedens /
in den Scheiden trugen / und eine Kugel hiel-
ten / so mit Oliven betränget war / wobey diese

Worte stunden: *Europam Pace coronat*. Das
Subjectum dieser Sinnbilder schickte sich ar-
tig darauff / dann es war von dem Dyonitir-
chischen Wapen / welches einen Delphin füh-
ret / hergenommen / worüber diese Worte / als
wodurch die Stadt ihre Pflicht und Schul-
digkeit dem Könige und dem jungen Delphin
bedeuten wolte / zu lesen:

Delphinum suum
Emblematicè expressum
Ludovico decimo quarto
Ejusque nato Delphino
Dunkerka
D. C. Q.

Das erste Sinnbild hatte diesen Titel:
Ludovico XIV. verè Amabili: Und war
ein Delphin / der mit den Göttern scherzte
(weil Plinius vorgibt / daß dieses Thier die
Menschen liebe) mit dieser Überschrift: *Cu-
pit Delphinus amores*. Das 2. hatte die-
sen Titel: *Ludovico XIV. Excelso & Ma-
gnanimo*: Und war ein anderer Delphin/
welcher sich auß dem Wasser empor hub /
wobey diese Worte stunden: *Alta Solum-
que petit Delphin*. Das 3. hatte diesen Ti-
tel: *Ludovico XIV. Victori celerrimo*,
und war ein Delphin / der vor den an-
dern Fischen herschwam / mit diesen Wor-
ten: *Delphin cursu præterit omnes*. Des
4. Titel war: *Ludovico XIV. Benigno
& Affabili*: War ein Delphin / der gang lang-
sam fortgieng / weil er durch den lieblichen
Klang einer Lauten eingenommen war /
wobey diese Worte zu lesen: *Petenti dat
promptas facilesque aures*. Des 5. Titel:
*Ludovico XIV. Spem Regni nato Del-
phino firmanti*: War ein Delphin an ei-
nen Anker angeklammert mit dieser Schrift:
Tuo anchora Delphino firmatur. Des 6.
Titel: *Ludovico XIV. Dunkerkani ma-
ris imperium adeunti*: War ein Delphin/
der von dem Neptuno mitten unter dem
Hauffen anderer Fische gekrönt ward /
mit dieser Schrift: *Tuo, Neptune, Co-
ronam prorige Delphino*. Des 7. Titel:
Ludovico XIV. Pacifico: war ein Delphin/
welcher / nachdem sich das Ungewitter ge-
legt / das Meer still machte / mit diesen
Worten: *Pacem Delphinus nunciat*. Des
8. Titel: *Ludovico XIV. Pacem cum
Belgis foventi*: war ein Löwe und Delphin/
die zusammen vereinigt waren / mit diesen
Worten: *Hi duo non malè convenient*.
Des 9. Titel: *Ludovico XIV. in agendo
Vigili*: war ein Delphin / der schlaffend
schwamm / mit diesen Worten: *Agiles no-
ctesque diesque semper habet*. Des 10. Ti-
tel: *Ludovico XIV. Artium Fautori*: war ein
Delphin / auff welchem der Arion saß / mit die-
sen Worten: *Sic Vates Delphinus amat*. Des
11. und letzten Titel: *Ludovico XIV. Hæreticos*

perle-

Geschichte.

1662.

persequenti: War ein Delphin/der einen Crocodil verfolgte/mit diesen Worten:

Cruenta

Ardebunt hos inter semper praelia.

Durch die Zahl dieser Sinnbilder wurden auch eben so viel Tugenden und hohe Gaben Sr. Maj. des Königs und des jungen Königl. Prinzens bedeuert.

Die Spitze / oder der Stiel / an der grossen Kirche hatte auch seine Zierrathen / und zwar zu oberst diese Überschrift: Christianissimus Religionis Defensor, und darbey 2. Sinnbilder. Das erste führte diesen Titel: Ludovico XIV. Pietate & Misericordia Caelum merenti: war das Gestirne des Delphins / und drunter saß Arion auff einem andern Delphin / mit diesen Worten: Hoc Delphinus pietate meretur. Das andere aber hatte diesen Titel: Ludovico XIV. & nato Delphino longam vitam: war ein blosser Delphin mit dieser Schrift: Longè Delphini repleat ævum! und drunter stunden diese zween Verse:

Templa Deo, Templis pia sacra, sacrisq;
Ministros

Ludoici aßeruit iustitia & pietas.

Nicht weniger sahe man auch oben an dem Hause / worinnen der König sein Verbleiben hatte / unterschiedliche Bilder / als: Erd- und Meer-Götter / welche diesem grossen Prinzen zu den Füßen lagen / mit dieser Überschrift:

Victori Pacifico,
Terraque Marique
Magno Ludovico Regi
S. P. Q. D.

Und weil indessen die Zeitung von der glücklichen Niederkunft der Königin mit einer jungen Princessin die Freude allhie noch mehr vergrößert hatte / so war Ihrer Majest. Büdnis / damit diese Princessin solchen Triumphs / den sie wegen des Königs führten / auch möchte theilhaftig seyn / darbey gesetzt / und zwar in einer von Perlen gemachten Krone abgemahlet / auff der einen Seite stand die Juno, und auff der andern die Thetys, mit dieser Schrift: Regit amore. Der Titel dieses Sinnbilds war:

Regina Franciæ
Læta Deum partu.

Das Gemähde aber eine Muschel / auf welcher eine grosse Menge Perlen herauf fielen: mit diesen Worten: Mater divite partu clara.

Des andern Tages nach des Königs Anfunft und Einzuge / als an einem Sonntage / ward des Morgens in der Haupt-Kirche das Te Deum laudamus feyerlich gesungen / auch darauff eine ansehnliche Procession gehalten / wobey Se. Maj. zu mehrer Dankbarkeit gegen GOTT für die Ueberlieferung dieser Stadt grosse Andacht bezeigte. Des Abends erschienen die Bürgermeister und Vornehm-

sten der Stadt vor selbiger / und sagten ihr für solche Erledigung unterthänigsten Danck.

Höchstgedachte Se. Maj. der König nahm in solcher seiner Anwesenheit alles wol in Augenschein / und befahl etliche Schanzen / so die Engelländer gebauet hatten / zuschleiffen / hingegen aber eine Citadelle / welche die Stadt und den Haven beschützen und auch zwingen könnte / aufzuführen. Er ließ auch ein Patent öffentlich anschlagen / Krafft dessen er der Stadt und deren Einwohnern noch mehr Privilegien und Freyheiten verehrte / worunter vornehmlich auch dieses mit war / daß der Haven allhie für alle Nationen frey seyn sollte / für welche Königl. Gnade sich alle Einwohner gegen Se. Majest. gleichfalls unterthänigst bedanckten. Selbige war / am 24. Novemb. (4. Dec.) abermals in der Haupt-Kirche zur Messe / bestättigte darauff den Herrn Grafen d' Estrades, wegen seiner bey diesem Kauffe geleisteter treuen und mühsamen Dienste / zum Gouvernörn / oder Stadthaltern über besagte Stadt und deren Gebiete / und reysere so dann / unter des Volcks vielfältigem Zuruffen: Vive le Roy! das ist: Es lebe der König! eylesfertig wieder fort / und kam den 26. dieses (6. Decemb.) wiederumb zu Paris an / beyhero / am 2. 12. Decemb. der Niederländische Ordinar-Abgesandter / Herr Boreel / öffentliche Audiens hatte / welche meistens in einer Glückwünschung wegen angenommener Besitzung der Stadt Duynkirchen und gesunden Wiederanheimkunft bestunde / wobey ihm der König gar freundlich begegnete / so daß man an Sr. Majest. eine sonderliche Neigung zu den vereinigten Niederlanden verspürte. Und eben dergleichen Glückwünschungs-Compliment legten auch andere Gesandten bey Sr. Majest. ab. Der Königl. Dänemärckische unterredte sich zwar noch täglich mit den ihm zugeordneten Königl. Herren Commissarien / konnte aber seine Sache dieses Jahr noch zu keinem Schluffe bringen. Unterdessen fand sich der Königl. Kron- und Erb-Prinz von Dänemärck / Norwegen /c. am 4. 14. Decemb. bey ihm ein / welcher auß Engelland herüber kam / und eine Zeitlang sich als unbekant allhie aufhielt: Desgleichen erschien zu der Zeit bey Hofe ein Expreser von der Röm. Käyserl. Majest. mit Brieffen / worinnen des Erzherzog Leopold Wilhelms Ableben angemeldet ward / weswegen dieser Hof und andere Ministri die Trauer anlegten.

Diese war noch nicht zum Ende / so kam dem Hofe schon wieder eine andere und empfindlichere Trauer heim: Denn die junge Königl. Princessin überfiel / am 18. 28. Decemb. der Krampff und ein Fieber / welche ihr so hart zusagten / daß / ungeachtet man alle menschliche und erdenckliche Hülffe angewandte /

ihr

1662.

Der König
reysert wie-
der nach
Paris.Die junge
Königl.
Princessin
scheidet
schon wider
von dieser
Welt ab.Sinnbil-
der an der
grosßen
Kirche zu
Dauertur-
chen.Sinnbilder
an der Kö-
nigl. Be-
bauung
auff den
König und
die Königin
gerichtet.Das Te
Deum
wird des
wegen ge-
sungen.

1662.

ihr auch an dem einen Arme eine Ader sprin-
gen ließ / sie dennoch / am 20. 30. dieses / früh
Morgens umb 3. Uhr / in Gegenwart des Kö-
nigs / der Natur die Schuld bezahlen mußte/
nachdem sie nur 42. Tage auff der Welt ge-
wesen. Zwo Stunden vor ihrem Tode gien-
gen noch die Tauff-Ceremonien mit ihr vor/
und ward sie von der Königl. Frau Mutter
und dem Herzoge von Orleans darauß gehö-
ben / und ihr der Name Anna Elisabetha gege-
ben. Nach dem Tode ward das Körperlein ge-
öffnet und balsamiret / des folgenden Tages
aber zu Abend von dem Louvre nach S. Denys,
mit grossen Ceremonien / unter Begleitung
150. mit 6. Pferden bespannter Saretten / vor-
deren jeder 4. Pische zu Pferde / mit brennen-
den Wachs-Kerzen / herritten / in ihres Herrn
Groß-Vatters / König Ludwigs / des Drey-
zehenden / Begräbnuß geführt; Das Her-
ze aber ließ die Königl. Fr. Mutter nach Val
de Grace bringen. Der König und die Kö-
nigin wurden durch diesen unvermutheten
Fall sehr betrübt / und legten nebenst den Prin-
zen und Grossen des Hofes / auff 6. Monate / die
groß Trauer an / worinnen auch alle Herren
Abgesandten und Ministri frembder Potenta-
ten und Fürsten ihnen nachfolgten / und nach
und nach das Leid flagten.

Der König
und der
Königl.
Hofergö-
gen sich mit
dem künst-
lichen und
lustigen
Musen-
Balletten.

Dieses Leids nun / wie auch anderer schwe-
ren Sorgen sich in etwas zu entsledigen / begab
sich der König / am 29. Decemb. (8. Janua-
rij 1663.) in des Cardinals Pallast zu einem
Ballette / von 7. Aufzügen / so der **Musen-**
oder **Künste-Ballet** genennet wurde. Den
ersten Aufzug hatte die **Musik** / als die edelste
unter den 7. welche man die freyen Künste
nennet / sampt den übrigen Musen / mit einer
sehr schönen Symphonie / worauff der Friede
und die Glückseligkeit ein angenehmes Ge-
spräche zusammen hielten / welchem ein Chor
von bauerischen Instrumenten antwortete.
Darnach präsentirte sich der **Ackerbau** / wel-
cher durch Schäfer und Schäferinnen / nem-
lich durch die Madame oder Herzogin von
Orleans / und 4. andere Damen von hohem
Stande / so auß einem Gebüsch heraus ka-
men / vorgestellt ward. Nach diesem wurde
die Scena in ein Meer verändert / worinnen
die **Thetys** mit 3. anderen Meer-Göttinnen
erschiene / und durch ihre Stimme die **Schiff-**
fahrt heraus strich; Hierbey tratt auch auff
der Grafe von S. Aignan / als ein Haupt der
Corsaren / oder See-Räuber / und hatte noch
4. dergleichen Gefellen bey sich; Hierauff kam
die **Juno** / auff einer machina, in Gestalt eines
Gold-Bergwercks / vom Himmel. Den drit-
ten Aufzug machte die **Goldschmieds-**
Kunst / welche der Grafe von Armagnas,
nebenst etlichen anderen / repräsentirte. Den
vierden Aufzug hatte die **Mahler-Kunst** /
wobey das Theatrum von neuem und in eine
Gallerie / mit unterschiedlichen Gemälden

gezieret verändert / und auch ein Gespräch
zwischen den Geistern des Zeuxis und des
Apellinis gehalten ward. Der fünffte Auf-
zug war die **Jägerrey** / allwo Diana mit etli-
chen Nymphen auß einem Walde spazirte und
sange / dero mit vielen Instrumenten geant-
wortet ward. Stracks hierauff erschien der
Cephalus / welcher der Herzog von Anguien
war / dem der Herzog von Beaufort und zween
andere Herren in Jäger-Kleidern folgten.
Der sechste war die **Chirurgia**, oder **Wund-**
artzney / welche auff dem Theatro / als in
einem Saale / stand / so mit lauter porzellanen
Gefäßen und anderen dergleichen / zu solcher
Kunst gehörigen zierlichen Sachen geschmü-
cket war / wobey der Esculapius, als dersel-
ben Gott / nebenst noch etlichen Doctoren / sich
singend hören ließ. In dem siebenden und
letzten ward der **König** vorgestellt / wobey
Mars und Bellona, in einer Machina, ein Ge-
spräch / Vers-weise / sangen; Drauff präsentir-
te sich mitten auß einem Felde / so voller
Kriegshauffen war / die **Pallas** (deren Per-
son wiederumb die Madame verratt) welche
ganz glänzend vom Himmel kam / und sich
zu 4. Amazonen / die eben so viel Princessin-
nen waren / verfügte: Hernach tangten sie
trefflich anmuthig / worzu auff allerhand In-
strumenten gespielt ward. Als nun diese schö-
ne Gesellschaft sich verlohren hatte / kam die
Pallas wieder hervor mit den Tugenden / die
ihr nachgiengen / und mit solchen Farben / die
sich auß ihre Personen schickten / bekleidet wa-
ren; Und also wurde diese Lust und Zeitver-
treibung / deren auch die beyden Königinnen
nebenst den Vornehmsten des Hofes mit bey-
wohnten / mit einer vortrefflichen Concert-
Musik geendiget. Und hiermit endigen sich
auch zugleich die hiesige Geschichte zu diesem
Jahre; Hingegen folgt nun in angenomme-
ner Ordnung /

Was in den beyden König-
reichen / Spanien und Portugall /
theils an den Königl. Höfen / theils
auch zwischen beyderseits Armeen / in dem
Felde / dieses 1662. Jahr über /
denckwürdig vorgegan-
gen.

Necessè est, multos timeat, quem multi
timent, lautet bey den Lateinern ein al-
ter Vers / so gleichsam zu einem Sprüch-
worte worden / und ohngefahr auß diese Weise
mag gedeytscht werden:

Wer viele hält in Forcht und
Zwange /
Dem muß für vielen auch seyn
bange.

Große Po-
tentaten
und Re-
genten
schweben
auch in
großer Ge-
fahr ihres
Lebens.

Wodurch